cryptotax & questr present

KRYPTO STEUER GUIDE

ÖSTERREICH 2026/27

4. AUSGABE



Haftungsausschluss:

Dieser Guide wurde mit großer Sorgfalt erstellt, gibt jedoch bloß einen ersten Überblick, stellt die Meinung der Autor:innen dar und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Guide kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch durch eine Steuerexpertin bzw. einen Steuerexperten nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung bzw. questr GmbH übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieses Guides.

KRYPTO & STEUERN IN ÖSTERREICH

Alles was du wissen musst

Schön, dass du dabei bist – der brandneue Krypto Steuer Guide für Österreich ist da!

Das Feedback auf die letzte Ausgabe hat uns wirklich begeistert: So viele positive Rückmeldungen, so viel echtes Interesse – das hat uns angespornt, noch einen draufzulegen. Der Guide wurde gründlich überarbeitet, aktualisiert und noch praxisnaher gestaltet, damit du auch in der komplexen Welt der Krypto-Steuern jederzeit den Durchblick behältst.

Du willst immer auf dem neuesten Stand bleiben? Dann ist unser Krypto-Steuer Newsletter genau das Richtige für dich. Jedes Quartal bekommst du kompakte Updates zu Krypto-Steuern, Mittelherkunftsnachweisen, den besten Krypto-Steuer-Tools und allem, was rund um Krypto-Compliance in Österreich wichtig ist – direkt in dein Postfach.

Hinter cryptotax steckt ein eingespieltes Team aus Steuer-, Compliance- und Daten-Expert:innen, das genau weiß, worauf es ankommt. Ob individuelle Steuerberatung, Datenaufbereitung in gängigen Krypto-Steuer-Tools, Selbstanzeigen oder Mittelherkunftsnachweise – wir begleiten dich Schritt für Schritt. Maßgeschneidert für Privatpersonen und Unternehmen in ganz Österreich.

Wir wünschen dir viel Freude beim Lesen – und hoffen, dass der Guide dir eine echte Hilfe ist!

Natalie Enzinger, Sigrid Wahl, Gabriel Marchesan, Elias Laner und Benedict Stefan – dein Team von cryptotax & questr

Hier siehst du auf einen Blick, wie wir dich als Privatperson oder dein Unternehmen unterstützen können:

Privatpersonen	Unternehmen
Vollumfängliche steuerliche Betreuung von Privatpersonen	Vollumfängliche steuerliche Betreuung von Web3-Unternehmen
Beratung zu Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten	Beratung zu Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten
Datenaufbereitung: Abbildung von Krypto-Transaktionen in Krypto-Steuer-Tools und Erstellung von Steuerberichten	Crypto-Accounting: Abbildung von Krypto-Transaktionen in Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und doppelter Buchhaltung
Coaching Krypto-Steuer-Tools: Korrekte Handhabung von Krypto-Steuer-Tools wie Blockpit oder CoinTracking	Erstellung von Krypto-Steuererklärungen und Begleitschreiben
Erstellung von Krypto-Steuererklärungen und Begleitschreiben	Vertretung und Begleitung bei Finanzamtsprüfungen
Erstellung von Offenlegungen bzw. Selbstanzeigen und Begleitung bei Berichtigungen von Steuererklärungen	Erstellung von Offenlegungen bzw. Selbstanzeigen und Begleitung bei Berichtigungen von Steuererklärungen
Vertretung und Begleitung bei Finanzamtsprüfungen	Erstellung von Finanzamtsanfragen und Gutachten
Erstellung von Finanzamtsanfragen und Gutachten	Erstellung von Mittelherkunftsnachweisen für Banken und Plattformen
Erstellung von Mittelherkunftsnachweisen für Banken, Börsen und Plattformen	Durchführung von forensischen Blockchain-Analysen
Durchführung von forensischen Blockchain-Analysen	Prüfung von Krypto-Transaktionen auf Geldwäscherisiken
Prüfung von Krypto-Transaktionen auf Geldwäscherisiken	Schulungen zu Blockchain-Analyse und Krypto-Geldwäscherisiken

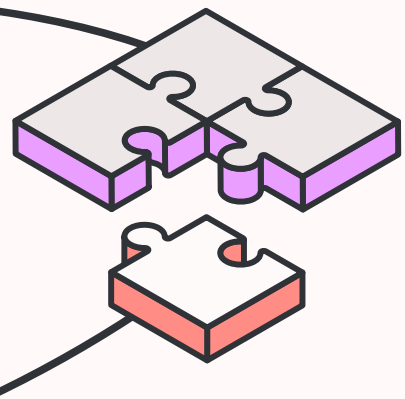
Du arbeitest bereits mit einer Steuerberatung zusammen? Dann können wir uns einfach um den Krypto-Teil kümmern und deiner Steuerberatung die nötigen Informationen und Auswertungen liefern. Das funktioniert in der Praxis richtig gut – viele Steuerkanzleien in Österreich arbeiten bereits regelmäßig mit uns zusammen, um ihr Know-how im Bereich Krypto-Steuern zu erweitern.

Im nächsten Abschnitt zeigen wir dir, wie der Ablauf bei uns konkret aussieht – von der ersten Kontaktaufnahme über die Datensammlung bis zur Übergabe an deine Steuerberatung oder direkt ans Finanzamt. So weißt du genau, was dich erwartet, und kannst dir selbst ein Bild machen, wie unkompliziert das Ganze ist.



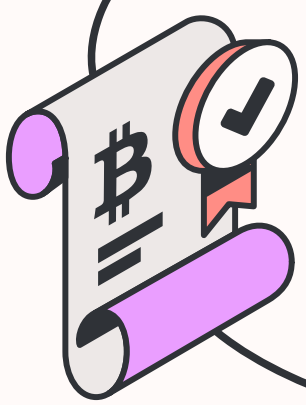
Online-Beratung & Onboarding

In einer Online-Beratung zu den Themen Steuerberatung, Steuertools oder Mittelherkunfts-nachweis besprechen wir mit dir, welche weiteren Hilfestellungen du benötigst.



Datenaufbereitung oder -kontrolle

Die importierten Rohdaten werden im Steuertool aufbereitet. Fehler und Lücken werden behoben. Optimierungsmöglichkeiten werden geprüft. Fehlende Daten werden rekonstruiert.



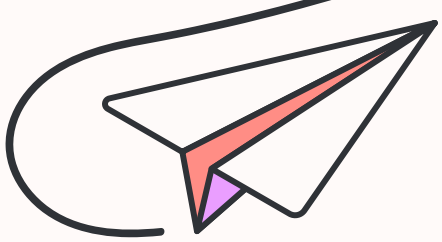
Auswertung deiner Krypto-Daten

Je nach Auftrag erstellen wir anhand deiner Krypto-Daten einen Steuerbericht oder einen Mittelherkunftsnachweis. Deine Daten werden auf Möglichkeiten zur Steueroptimierung geprüft.



Freigabe

Du bekommst alle Unterlagen zur Durchsicht und Freigabe übermittelt. Nach deiner Freigabe reichen wir deine Steuererklärung ein.



Einreichung

Wir kümmern uns um die Einreichung deiner Steuererklärung beim Finanzamt. Bei Rückfragen seitens des Finanzamts kümmern wir uns um eine Lösung. Deinen Mittelherkunftsnachweis kannst du nun der Bank oder Krypto-Plattform schicken.



NATALIE ENZINGER

Natalie Enzinger ist seit 2014 Österreichs führende Steuerberaterin für Kryptowährungen und Krypto-Assets. Seit 2019 ist sie als Vortragende für Steuern und Krypto-Assets an der Akademie für Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen tätig. Außerdem ist sie seit 2023 gerichtlich zertifizierte Sachverständige für Steuerwesen & Rechnungswesen in Zusammenhang mit Kryptowährungen in Österreich und Teil der Arbeitsgruppe Kapitalvermögen/Kryptowährungen des Fachsenates für Steuer- und Sozialrecht der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Natalie Enzinger ist CEO der Enzinger Steuerberatung GmbH und questr GmbH, die sowohl für Unternehmen als auch Privatpersonen im Krypto-Space umfassende steuerliche Beratung und Dienstleistungen anbieten.



SIGRID WAHL

Sigrid Wahl ist Senior Crypto Compliance Analystin bei questr und Expertin für Krypto-Mittelherkunftsnachweise sowie forensische Blockchain-Analysen. Ihr Wissen teilt sie auch in Seminaren für Banken, wo sie über Krypto-Geldwäscherisiken und Blockchain-Forensik spricht. Gemeinsam mit Natalie Enzinger erstellt sie außerdem Beilagen zu Krypto-Steuererklärungen und bringt Klarheit in komplexe Krypto-Fälle. Darüber hinaus gestaltet sie federführend den cryptotax Newsletter mit, in dem aktuelle Entwicklungen rund um Krypto-Steuern und Compliance praxisnah aufbereitet werden.



GABRIEL MARCHESAN

Gabriel Marchesan ist erfahrener Senior Crypto Compliance Analyst und COO bei questr. Mit seiner Expertise in Krypto-Selbstanzeigen und Mittelherkunftsnachweisen ist er ein kompetenter Ansprechpartner für unsere Kund:innen, wenn es um klare Lösungen in komplexen Krypto-Fragen geht. Neben der Erarbeitung von Krypto-Selbstanzeigen und Beilagen zu Steuererklärungen, die er gemeinsam mit Natalie Enzinger erstellt, bietet er auch Online-Beratungen zu Mittelherkunftsnachweisen an und begleitet Kund:innen persönlich und verständlich durch herausfordernde Themen.

Elias Laner ist Senior Crypto Data Analyst bei questr mit Schwerpunkt auf der Aufbereitung und Analyse von Krypto-Daten. Er unterstützt Kund:innen bei der korrekten Dokumentation von Krypto-Transaktionen für Steuererklärungen und Mittelherkunftsnachweise, um auch in komplexen Situationen Klarheit und Sicherheit zu gewinnen. In der Online-Beratung für Krypto-Steuer-Tools hilft er, individuelle Herausforderungen in CoinTracking und Blockpit zu lösen und Transaktionshistorien verständlich aufzubereiten.



Benedict Stefan ist Senior Crypto Data Analyst bei questr und Experte für die Darstellung von Krypto-Daten in Krypto-Steuer-Tools. In der Online-Beratung für Krypto-Steuer-Tools coacht er Kund:innen zur richtigen Nutzung von Blockpit und CoinTracking. Seine Arbeit umfasst die Aufbereitung umfangreicher Transaktionshistorien, die Begleitung von Steuererklärungen und Nachweisen für die Herkunft von Krypto-Assets, um Kund:innen praxisnah dabei zu unterstützen, selbst bei schwierigen Krypto-Daten den Überblick zu behalten und passende Lösungen zu finden.



INHALT

TEIL I: Krypto-Besteuerung in Österreich 13

1. Krypto-Altvermögen versus Krypto-Neuvermögen 14
2. Das neue Besteuerungsregime 15
3. Definition „Kryptowährung" 16
3.1. Abgrenzung zu Einkünften aus Derivaten 18
4. Einkünfte aus Kryptowährungen 19
4.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 19
4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. „Lending") 20
4.1.2. Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. „Mining") 23
4.1.3. Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte („Staking", „Airdrops", „Bounties", „Hardforks") 24
4.1.3.1. Staking 24
4.1.3.2. Airdrops 27
4.1.3.3. Bounty 27
4.1.3.4. Hardfork 28
4.2. Schenkungen 28
4.3. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen 29
4.3.1. Ausnahme für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen 29
4.3.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung 30
4.3.2.1. Gebühren im Zusammenhang mit Kryptowährungen 32
4.3.3. Verlustverwertung 33
4.3.4. Diebstahl/Betrug/Verlust der Private Keys 36
5. Wegzug & Zuzug 37
5.1. Wegzugsbesteuerung 37
5.2. Zuzugsbewertung 38
6. KESt-Abzug seit 2024 39
7. NFTs versteuern 42
7.1. Begriff „NFT" 42
7.2. Private Vermögensverwaltung: NFT-Investor 42
7.3. Gewerblicher Handel mit NFTs 43
8. Übersichtstabelle: Besteuerung von Krypto-Assets 44
9. Exkurs: Krypto-Loans 47
10. Exkurs: Kryptowährungen in Unternehmen 48
10.1. Kryptowährungen in GmbH und FlexCo: Bilanzierung und Steuern 48
10.1.1. Erwerb, Zuordnung und Bewertung von Kryptowährungen 48
10.1.2. Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen 50

10.1.3. Staking-Rewards: Unterschiedliche Ansätze 51
10.1.4. Überleitungsrechnung 51
10.2. Rechnung stellen in Kryptowährung 52
11. Exkurs: Gewerbliches Krypto-Trading 55
12. Exkurs: Gewerbliches Mining 57
13. Wann man eine:n Steuerberater:in für Krypto-Besteuerung braucht 59

TEIL II: Automatischer Informationsaustausch, Abgabenhinterziehung, Strafen und Selbstanzeigen 60

1. Wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt 61
1.1. Automatischer Datenaustausch - CARF und DAC8 63
1.1.1. Teilnehmende Staaten 64
1.1.2. Meldepflichtige Transaktionen 65
2. Abgabenhinterziehung: Keine oder fehlerhafte Steuererklärungen 66
3. Selbstanzeige bei Krypto-Einkünften 70
3.1. Wie viel Steuer man nachzahlen muss 71
3.1.1. Krypto-Steuern bis inklusive 2021 71
3.1.2. Krypto-Steuern im Jahr 2022 72
3.1.3. Krypto-Steuern ab 2023 73
3.1.4. Was für alle Jahre gilt 73
4. Mit cryptotax eine Strafe vermeiden 75

TEIL III: Rohdaten, Blockchain-Analyse und Krypto-Steuer-Tools – so kommst du an deine Transaktionshistorie 76

1. Welche Daten brauchst du für die Steuerberechnung? 77
2. So beschaffst du Transaktions-Rohdaten 79
2.1. Importmöglichkeiten in Krypto-Steuer-Tools 79
2.2. Wenn kein direkter Import im Krypto-Steuer-Tool möglich ist 80
3. Verlorene Transaktionsdaten wiederbeschaffen 81
3.1. Alte Wallet-Daten rekonstruieren 81
3.2. Alte Plattform-Accounts: Zugriff wiederherstellen oder rekonstruieren 82
3.3. Krypto-Forensik und Blockchain-Analyse nutzen 83
4. Software für Steuerberechnung: Krypto-Steuer-Tools 84
5. Fehler beheben in Krypto-Steuer-Tools 86

TEIL IV: Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung eintragen und Ergänzungsersuchen beantworten 89

1. Pflicht und Frist zur Einreichung einer Steuererklärung 90
2. Einen Erklärungswechsel beantragen 91
3. Wie man Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung einträgt 94

3.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 94
3.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen 95
3.3. Krypto-Einkünfte mit oder ohne KESt-Abzug 96
4. Ergänzungsersuchen nach der Einreichung der Steuererklärung 97

TEIL V: Kryptowährung auszahlen - Mittelherkunftsnachweis 99

1. Checkliste: Die richtigen Belege sammeln 101
2. Mittelherkunftsnachweis trotz verlorener Krypto-Daten 102
3. Unterstützung bei einem Krypto-Mittelherkunftsnachweis 103

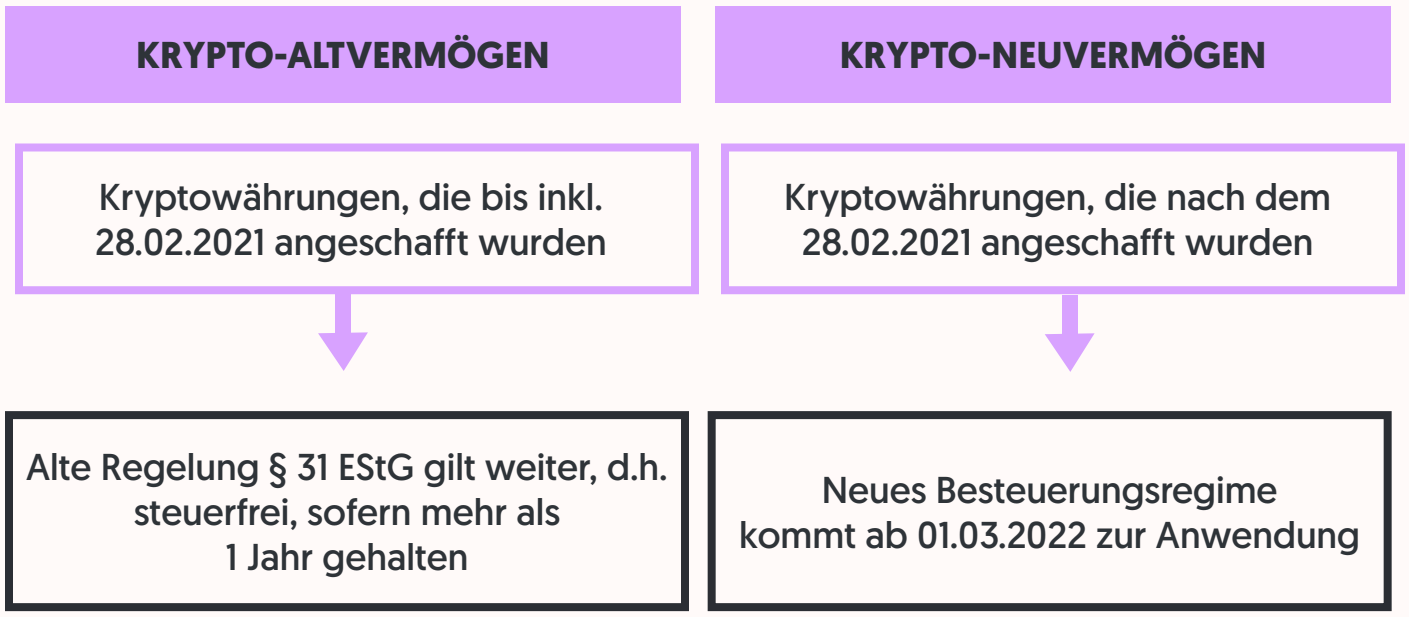
Hast du noch Fragen? 105
Ein letztes Wort - bevor du loslegst 106
Impressum & Rechtliche Hinweise 107

TEIL I: Krypto-Besteuerung in Österreich

Die ersten Abschnitte und Übersichtstabellen in Teil I widmen sich den Kryptowährungen im Privatvermögen – genau das, womit die meisten von uns zu tun haben. Und weil das Thema für viele immer relevanter wird, haben wir Krypto-währungen in Unternehmen sowie gewerbliche Krypto-Einkünfte aus Trading und Mining diesmal in einen eigenen Abschnitt ausgegliedert – mit mehr Platz, mehr Detail und einem klareren Überblick.

1. Krypto-Altvermögen versus Krypto-Neuvermögen

Um deine Kryptowährungen in Österreich richtig zu versteuern, ist es entscheidend, zunächst den Zeitpunkt des Kaufs der veräußerten Kryptowährung zu bestimmen. Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurden, gelten als Krypto-Altvermögen und unterliegen den alten Besteuerungsregeln. Das heißt, sie können nach wie vor steuerfrei verkauft werden, sofern die Kryptowährung mehr als ein Jahr gehalten wurde. Kryptowährungen, die ab dem 01.03.2021 erworben wurden, gelten hingegen als Krypto-Neuvermögen und fallen unter das neue Besteuerungsregime (Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022).



2. Das neue Besteuerungsregime

Das neue Besteuerungsregime trat am 01.03.2022 in Kraft. Beachte, dass die neue Besteuerung nur jene Kryptowährungen betrifft, die ab einem bestimmten Stichtag – nämlich ab dem 01.03.2021 – entgeltlich erworben (Kauf, Tausch, etc.) wurden. Nach dieser neuen Rechtslage fallen Einkünfte aus Kryptowährungen in das System der Einkünfte aus Kapitalvermögen und unterliegen – unabhängig von der Haltedauer – grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 27,5%.

Alternative: Regelbesteuerungsoption

Alternativ zur Besteuerung mit 27,5% kann die sogenannte Regelbesteuerungsoption gewählt werden. Mit dieser Option wird im Rahmen der Steuererklärung beantragt, dass sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen und Kapitalvermögen gemeinsam mit den restlichen Einkünften zum progressiven Einkommensteuertarif (0%-55%) besteuert werden. Ob die Beantragung der Regelbesteuerung vorteilhaft ist, hängt unter anderem von der Höhe der Einkünfte im jeweiligen Jahr ab und kann insbesondere bei geringem Einkommen sinnvoll sein! Die Regelbesteuerungsoption kann jedes Jahr neu gewählt werden – man ist an sie nicht über mehrere Jahre gebunden. Der Antrag auf Regelbesteuerung muss in der Steuererklärung gestellt werden (zur Regelbesteuerungsoption i.Z.m. Mining siehe „4.1.2. Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung“ auf Seite 23 und i.Z.m. Werbungskosten siehe „4.3.2.1. Gebühren im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ auf Seite 32).

3. Definition „Kryptowährung”

im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Im aktuellen Besteuerungsregime gibt es erstmals eine eigene, gesetzliche Definition des Begriffs „Kryptowährung“. Damit ein digitales Asset darunterfällt, müssen alle folgenden Kriterien erfüllt sein:

- Digitale Darstellung eines Wertes: Die Kryptowährung muss digital existieren und einen gewissen Wert haben.
- Die Kryptowährung darf von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle ausgegeben oder garantiert werden.
- Die Kryptowährung ist nicht zwangsläufig (im Sinne von „nicht notwendigerweise“) an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden.
- Die Kryptowährung kann auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden.
- Die Kryptowährung darf nicht den Status einer Währung oder von Geld besitzen, wird aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert.

Die neuen Besteuerungsregeln kommen nur zur Anwendung, wenn die im Gesetz aufgezählten Kriterien erfüllt sind. Sollte auch nur eines dieser Kriterien nicht zutreffen, handelt es sich nicht um eine Kryptowährung im Sinne des EStG und die neu geschaffenen Besteuerungsregeln kommen in der Regel nicht zur Anwendung. In solchen Fällen muss individuell geprüft werden, ob andere Einkünfte nach dem EStG vorliegen.

Jedenfalls von der Definition „Kryptowährung“ umfasst sind:

- Currency Tokens wie Bitcoin, Ether und andere vergleichbare Kryptowährungen

- Stablecoins wie z.B. USDC oder USDT

Nicht jeder Token ist steuerlich eine Kryptowährung: Neben klassischen Currency Tokens und Stablecoins gibt es unter anderem Utility Tokens, Security Tokens, Asset-Backed Tokens und NFTs. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung des Tokens, sondern welche Rechte er tatsächlich vermittelt.

Ein Security Token kann beispielsweise Rechte vermitteln, die wirtschaftlich einer Aktie, Anleihe oder anderen Kapitalanlage entsprechen. Asset-Backed Tokens können einen Anspruch auf reale Vermögenswerte wie Edelmetalle, Wertpapiere oder andere Wirtschaftsgüter verkörpern. Solche Tokens fallen nicht automatisch unter die besonderen Besteuerungsregeln für Kryptowährungen. Auch eine Einordnung als Derivat kann vorrangig sein. Die steuerliche Beurteilung ist daher anhand der konkreten Ausgestaltung des Tokens vorzunehmen.

Ebenso keine Kryptowährungen sind Non-Fungible-Tokens (NFTs), da diese in der Regel nicht als allgemein akzeptiertes Tauschmittel angesehen werden. Mehr zum Thema NFTs erfährst du unter **„7. NFTs versteuern“ auf Seite 42**.

Im Zuge des Abgabenänderungsgesetzes 2023 wurde die Definition „Kryptowährung” erweitert. Als „Kryptowährung” gelten auch Forderungen auf Rückzahlungen, die aus der Überlassung von Kryptowährungen entstehen. Die bloße Überlassung von Kryptowährungen – also die Übertragung zum Zweck der vorübergehenden Nutzung durch Dritte – stellt keinen Tauschvorgang dar und löst daher keine Besteuerung aus. Vergütungen, die für eine solche Überlassung gewährt werden („Lending“), gelten hingegen als laufende Einkünfte aus Kryptowährungen und sind steuerpflichtig (**siehe „4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen“ auf Seite 20**).

3.1. Abgrenzung zu Einkünften aus Derivaten

Nicht jede Transaktion, die sich auf Kryptowährungen bezieht, führt automatisch zu Einkünften aus Kryptowährungen im Sinne des § 27b EStG. In der Praxis kommt es häufig vor, dass Anleger:innen glauben, sie würden Kryptowährungen kaufen, tatsächlich jedoch ein Derivat handeln – etwa Futures, Optionen oder CFDs, deren Wertentwicklung von Kryptowährungen abhängt. Solche Finanzinstrumente erfüllen regelmäßig die Definition eines Derivats nach § 27 Abs. 3 EStG. Im Krypto-Bereich handelt es sich dabei in der Regel um unverbriefte Derivate. Solche unverbrieften Derivate unterliegen nicht dem Sondersteuersatz von 27,5%, sondern sind mit dem progressiven Einkommensteuersatz (0-55%) zu versteuern. Darüber hinaus können Verluste aus unverbrieften Derivaten nicht mit Einkünften aus Kryptowährungen (die in der Regel dem Sondersteuersatz 27,5% nach § 27b EStG unterliegen) im selben Kalenderjahr verrechnet werden.

Die Einordnung, ob im konkreten Fall eine Kryptowährung oder ein Derivat vorliegt, ist stets einzelfallbezogen vorzunehmen und hängt von der vertraglichen Ausgestaltung ab.

4. Einkünfte aus Kryptowährungen

Im Einkommensteuergesetz ist die Besteuerung von Kryptowährungen in einem eigenen Paragrafen geregelt. Dabei wird grundsätzlich zwischen **laufenden Einkünften aus Kryptowährungen** (z.B. Mining, Lending) und **Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen** (z.B. aus dem Verkauf von Kryptowährung gegen Fiat-Währung) unterschieden. Am Ende dieses Abschnitts findest du eine Übersichtstabelle, die die verschiedenen Arten von Krypto-Einkünften und deren steuerliche Behandlung darstellt.

Einkünfte aus Kryptowährungen

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

- Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. Lending)
- Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. Mining)

Realisierte Wertsteigerungen aus Kryptowährungen

- Veräußerung gegen Fiat-Währung
- Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen (ausgenommen andere Kryptowährungen)

4.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Unter laufende Einkünfte aus Kryptowährungen fallen:

- Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. Lending, bestimmte Rewards oder Vergütung für Liquidity Providing)

- Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (Mining)

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen

Entgelte aus der Transaktions-verarbeitung

4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (z.B. „Lending“)

Als Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen sind sämtliche Vergütungen (z.B. Rewards) für den Gebrauch einer auf Zeit überlassenen Kryptowährung zu verstehen. Entscheidend ist, dass ein Zuordnungswechsel der Kryptowährung stattfindet. Das heißt, die Kryptowährung muss anderen Marktteilnehmer:innen (z.B. andere Personen, Unternehmen oder Netzwerken) überlassen werden und dafür muss eine Vergütung an den/die Überlasser:in bezahlt werden. Ob die Vergütung in Form von Krypto-Zinsen, Fiat-Währung oder anderen Wirtschaftsgütern erfolgt, ist für die Einordnung irrelevant.

Entgelte aus der Überlassung können insbesondere auch bei Vorgängen in Zusammenhang mit Decentralized Finance („DeFi“) vorliegen. Wird z.B. für die Zurverfügungstellung von Liquidität in Form von Kryptowährungen an Liquidity-Pools eine Vergütung (z.B. „Rewards“) vom Netzwerk ausbezahlt, stellen diese Vergütungen auch Entgelte aus der Überlassung dar.

Wichtig!
Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen gelten als zugeflossen, sobald man die volle Verfügungsmacht über sie erhält. Volle Verfügungsmacht liegt dann vor, wenn man die Kryptowährungen transferieren bzw. verkaufen könnte. Zu diesem Zeitpunkt sind die Kryptowährungen daher in Euro umzurechnen, auch wenn sie nicht in Euro getauscht werden. Dieser Euro-Wert wird besteuert! Für den steuerlichen Zufluss ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass sich die Kryptowährungen oder der Veräußerungserlös bereits auf dem eigenen Bankkonto befinden. Maßgeblich ist vielmehr, ob man wirtschaftlich und tatsächlich darüber verfügen kann. Das Bundesfinanzgericht hat hierzu entschieden, dass ein Zufluss bereits vorliegen kann, wenn ein Betrag auf einem Konto bei einer Krypto-Plattform gutgeschrieben wird und darüber verfügt werden kann. Sofern ein Protokoll den Zugriff auf die erworbenen Kryptowährungen erst nach Ablauf einer gewissen Frist gewährt, findet der steuerliche Zufluss erst statt, sobald man die volle Verfügungsmacht über die Kryptowährungen hat.

Für die Umrechnung in Euro ist primär ein vorhandener Börsenkurs einer Kryptowährungsbörse heranzuziehen. Ist kein Börsenkurs einer Kryptowährungsbörse vorhanden, ist der Kurswert eines Kryptowährungshändlers anzusetzen. Ist auch ein solcher nicht vorhanden, ist der Kurs aus webbasierten Listen wie z.B. CoinMarketCap oder CoinGecko abzuleiten.

Der in Euro umgerechnete Wert bildet die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung. Der Steuersatz, der auf diese Bemessungsgrundlage angewandt wird, beträgt in der Regel 27,5% (Ausnahme: Entgelte aus der Überlassung eines Krypto-Privatdarlehens – diese sind nach dem progressiven Einkommensteuersatz zu besteuern).

Tipp: Da die Besteuerung unabhängig davon erfolgt, ob du die Kryptowährungen in Euro umtauscht oder nicht, empfiehlt es sich den Steueranteil sofort in Euro zu wechseln. Andernfalls riskierst du bei einem Kursverfall der jeweiligen Kryptowährung, die Steuer nicht zahlen zu können.



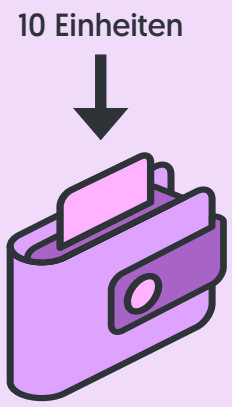
Beispiel:



Lisa stellt einer dezentralen Krypto-Börse Liquidität in Form von 200 Einheiten einer Kryptowährung zur Verfügung.

Sie erhält dafür einen Teil der Transaktionsgebühren, die Nutzer:innen der dezentralen Krypto-Börse für die Umtauschvorgänge bezahlen.





Lisa erhält Transaktionsgebühren von 10 Einheiten der Kryptowährung (Marktwert im Zeitpunkt des Erhalts EUR 400, sie kann über die Einheiten verfügen).

Später verkauft sie diese 10 Einheiten der Kryptowährung für EUR 500.



Lösung:

Zum Zeitpunkt des Erhalts der 10 Einheiten der Kryptowährung liegen Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen in Höhe von EUR 400 vor, die mit einem Steuersatz von 27,5% besteuert werden müssen. Bei der anschließenden Veräußerung der 10 Einheiten der Kryptowährung für EUR 500 entstehen zusätzlich Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen in Höhe von EUR 100 (EUR 500 abzgl. EUR 400), die ebenfalls mit einem Steuersatz von 27,5% zu versteuern sind.

Lisa muss somit Steuern in Höhe von EUR 110 für ihre Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen (EUR 400 x 27,5% = EUR 110) und EUR 27,50 auf ihre Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (EUR 100 x 27,5% = EUR 27,50) zahlen. Insgesamt beläuft sich ihre Steuerlast auf EUR 137,50.

4.1.2. Entgelte aus der Transaktionsverarbeitung (z.B. „Mining“)

Unter „Entgelte aus Transaktionsverarbeitung“ fallen Kryptowährungen, die für einen Beitrag zum Betrieb eines Netzwerkes bzw. zur Aufrechterhaltung einer Blockchain gewährt werden. Darunter fallen insbesondere Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Rahmen der Blockerstellung erzielt werden, wobei unerheblich ist, welcher Konsensalgorithmus für diese Vorgänge verwendet wird. Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung sind Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Zuge des Proof-of-Work-Algorithmus (z.B. bei Bitcoin) zufließen, soweit nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen (Details siehe „12. Exkurs: Gewerbliches Mining“ auf Seite 57). Sowohl das eigenständige Mining („Solo-Mining“) als auch das Mining innerhalb eines „Mining-Pools“ fallen unter diese Regelung. Erträge aus „Cloud-Mining“ unterliegen hingegen nur dann dieser Bestimmung, wenn beim Cloud-Mining-Dienst konkrete, eindeutig zuordenbare Hardwarekomponenten gemietet oder erworben werden. Besteht hingegen lediglich eine Beteiligung an einem ideellen Anteil an den Gesamteinkünften des Cloud-Mining-Dienstes, sollen nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht laufende Mining-Einkünfte, sondern ein Anschaffungsvorgang von Kryptowährungen vorliegen. Für Block-Rewards und Transaktionsgebühren, die im Rahmen des Proof-of-Stake-Algorithmus („Staking“) zufließen, besteht eine Ausnahmeregelung (siehe „4.1.3.1. Staking“ auf Seite 24).

Entgelte aus Transaktionsverarbeitung sind wie Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen zum Zeitpunkt der vollen Verfügungsmacht (siehe „4.1.1. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen“ auf Seite 20) in Euro umzurechnen und unterliegen einem Steuersatz von 27,5%. Kosten wie z.B. Abschreibungen der Investitionen in Mining-Hardware oder Stromkosten dürfen nicht angesetzt werden. Ein Ansatz solcher Kosten ist nur dann möglich, wenn die sogenannte „Regelbesteuerungsoption“ (siehe „2. Das neue Besteuerungsregime“ auf Seite 15) in Anspruch genommen wird. Bei Anwendung der Regelbesteuerungsoption sind sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen (also z.B. auch Aktiengewinne) mit dem progressiven Einkommensteuersatz und nicht mit dem Steuersatz von 27,5% zu besteuern. Ob eine „Regelbesteuerungsoption“ sinnvoll ist, ist anhand des konkreten Einzelfalls zu beurteilen.

Tipp: Da die Besteuerung unabhängig davon erfolgt, ob die Kryptowährungen in Euro gewechselt werden oder nicht, empfehlen wir, dass du zumindest den Steueranteil sofort in Euro wechselst, da du sonst bei Kursverfall der jeweiligen Kryptowährung die Steuer möglicherweise nicht zahlen kannst.

4.1.3. Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte („Staking“, „Airdrops“, „Bounties“, „Hardforks“)

Der Gesetzgeber hat bestimmte Ausnahmen von der Besteuerung als laufende Einkünfte festgelegt. Diese Ausnahmen führen dazu, dass der Erhalt der entsprechenden Kryptowährungen nicht als steuerpflichtige Einkünfte behandelt wird. Eine Besteuerung erfolgt erst, wenn die Kryptowährungen in Fiat-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen, NFTs) umgetauscht werden, mit Ausnahme von anderen Kryptowährungen. Als Anschaffungskosten sind EUR 0 zu vermerken. Beim späteren Verkauf in eine Fiat-Währung (z.B. Euro, US-Dollar) entsteht ein steuerpflichtiger Gewinn in voller Höhe des Veräußerungspreises, der mit einem Steuersatz von 27,5% besteuert wird. Die Besteuerung wird somit auf den Zeitpunkt der Veräußerung der Kryptowährung gegen Fiat-Währung verschoben.



4.1.3.1. Staking

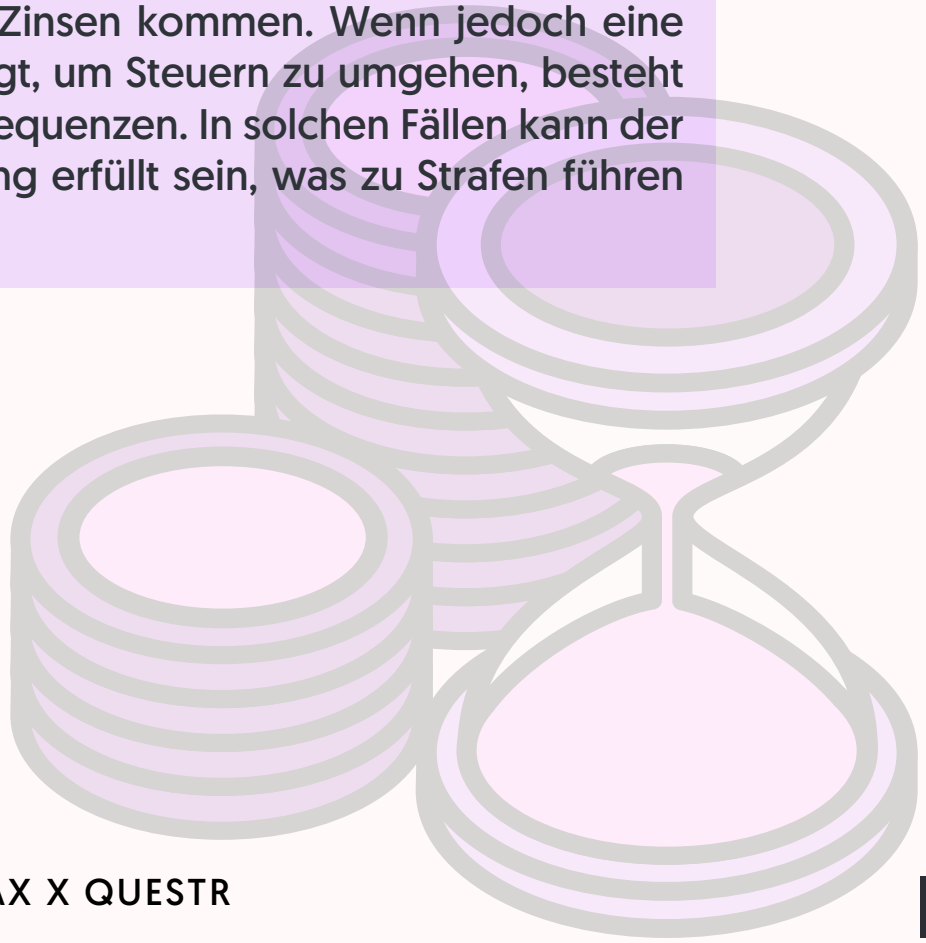
Unter Staking im steuerlichen Sinn wird der Erwerb von Kryptowährungen durch einen technischen Prozess verstanden, bei dem Leistungen zur Transaktionsverarbeitung zur Verfügung gestellt werden, diese Leistungen jedoch **vorwiegend im Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen** bestehen. Darunter fallen z.B. Leistungen in Zusammenhang mit der Blockerstellung, bei denen der Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen den wesentlichen Bestandteil der Leistungserbringung darstellt. Wenn neben dem Einsatz von vorhandenen Kryptowährungen noch andere Leistungskomponenten erbracht werden (z.B. die Validierungsleistung durch einen eigenen Server oder die Abspeicherung einer Softwarekopie als Netzwerkknoten bzw. „Node“), ist dies nicht relevant, sofern diese Komponenten von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Anwendung der Ausnahmebestimmung spielt es ebenfalls keine Rolle, ob die zusätzliche Leistung zur Transaktionsverarbeitung treuhändig von einem Dritten (z.B. von einer Plattform als sogenanntes „Exchange Staking“ oder von einem „Staking-as-a-Service-Provider“) für dich erbracht wird und du dafür eine Servicegebühr entrichten musst.

Beispiele für Staking im steuerlichen Sinn:

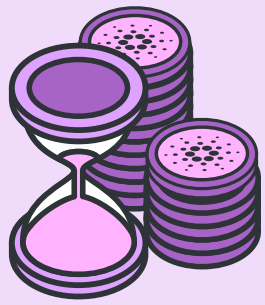
- Delegate Staking wie z.B. bei Cardano, AVAX oder Solana
- Ethereum-Staking

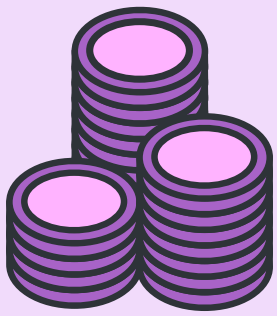
Wichtig!
Es ist zu beachten, dass nicht jede Aktivität, die in der Krypto-Community als „Staking“ bezeichnet wird, auch als Staking im steuerlichen Sinn („Konsens-Staking“) eingeordnet werden kann. Der Begriff Staking wird oftmals auch für Lending-Aktivitäten oder andere gewinnbringende Anlageformen im DeFi-Bereich verwendet. Es ist von entscheidender Bedeutung, die richtige Einordnung von Kryptoaktivitäten im steuerlichen Sinne vorzunehmen. Eine fehlerhafte Einordnung – insbesondere die Verwechslung von Lending-Aktivitäten mit Staking – kann schwerwiegende steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen. Im Falle einer fehlerhaften Einordnung, bei der Lending-Aktivitäten fälschlicherweise als Staking deklariert werden, führt dies dazu, dass Einkünfte zum Zeitpunkt ihres Zuflusses nicht besteuert werden, obwohl sie steuerpflichtig sind. Sollte dies aufgrund von Unwissenheit geschehen, kann es zunächst zu einer Nachforderung der ausstehenden Steuern inklusive Zinsen kommen. Wenn jedoch eine vorsätzlich falsche Deklaration vorliegt, um Steuern zu umgehen, besteht das Risiko finanzstrafrechtlicher Konsequenzen. In solchen Fällen kann der Tatbestand der Abgabenhinterziehung erfüllt sein, was zu Strafen führen kann.



Beispiel 1:

Max erzielt durch Staking 3.000 Einheiten der Kryptowährung ADA als Staking-Rewards. Der Marktwert in Euro beträgt im Zeitpunkt des Erhalts EUR 500.





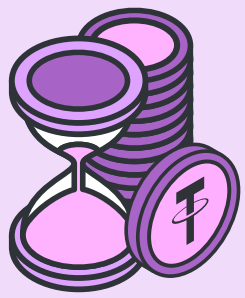
Später verkauft er diese 3.000 Einheiten um EUR 1.000.

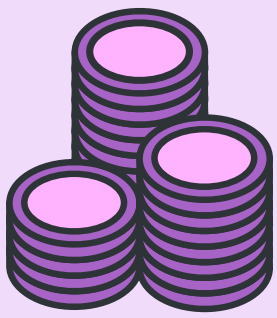
Lösung:

Zum Zeitpunkt des Erhalts der 3.000 ADA (= Staking-Rewards) zum Wert von EUR 500 liegen keine laufenden Einkünfte aus Kryptowährungen vor. Erst wenn die 3.000 ADA später gegen EUR 1.000 verkauft werden, entsteht die Steuerpflicht in Höhe von EUR 275 (27,5% von EUR 1.000).

Beispiel 2:

Tom sieht sich vermeintliche „Staking"-Angebote auf seiner Krypto-Börse an und wählt aus dem Angebot USDT (Tether) aus.





Er erhält 150 USDT als „Staking-Rewards".

Lösung:

Die USDT werden nicht zur Transaktionsverarbeitung auf einer Blockchain eingesetzt, weshalb Staking im steuerlichen Sinn nicht zutrifft. Für die 150 USDT liegen laufende Einkünfte aus der Überlassung von Kryptowährungen („Lending“) vor, die zum Zeitpunkt des Zuflusses in Euro umzurechnen und mit 27,5% zu besteuern sind.

4.1.3.2. Airdrops

Unter „Airdrop“ werden Kryptowährungen verstanden, die unentgeltlich ohne Gegenleistung zufließen. Es handelt sich dabei meistens um Kryptowährungen, die zu Werbezwecken abgegeben werden. Kryptowährungen aus einem Airdrop sind – analog zu Kryptowährungen aus Staking – nicht bei Zufluss zu besteuern, sondern erst, wenn die Kryptowährung in Fiat-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (ausgenommen andere Kryptowährungen) getauscht wird.

4.1.3.3. Bounty

Kryptowährungen, die lediglich aufgrund einer unwesentlichen Leistung übertragen werden, stellen ebenfalls – analog zu Kryptowährungen aus Staking oder Airdrops – keine laufenden Einkünfte dar. Als unwesentliche Leistung wird eine Tätigkeit verstanden, die lediglich einen Zeitaufwand von wenigen Minuten beansprucht (z.B. das Teilen von Beiträgen in sozialen Medien, Ausfüllen eines Fragebogens oder Quizzes, Accounteröffnung, Aufladung oder Verwendung einer bestimmten Krypto-Kreditkarte etc.).

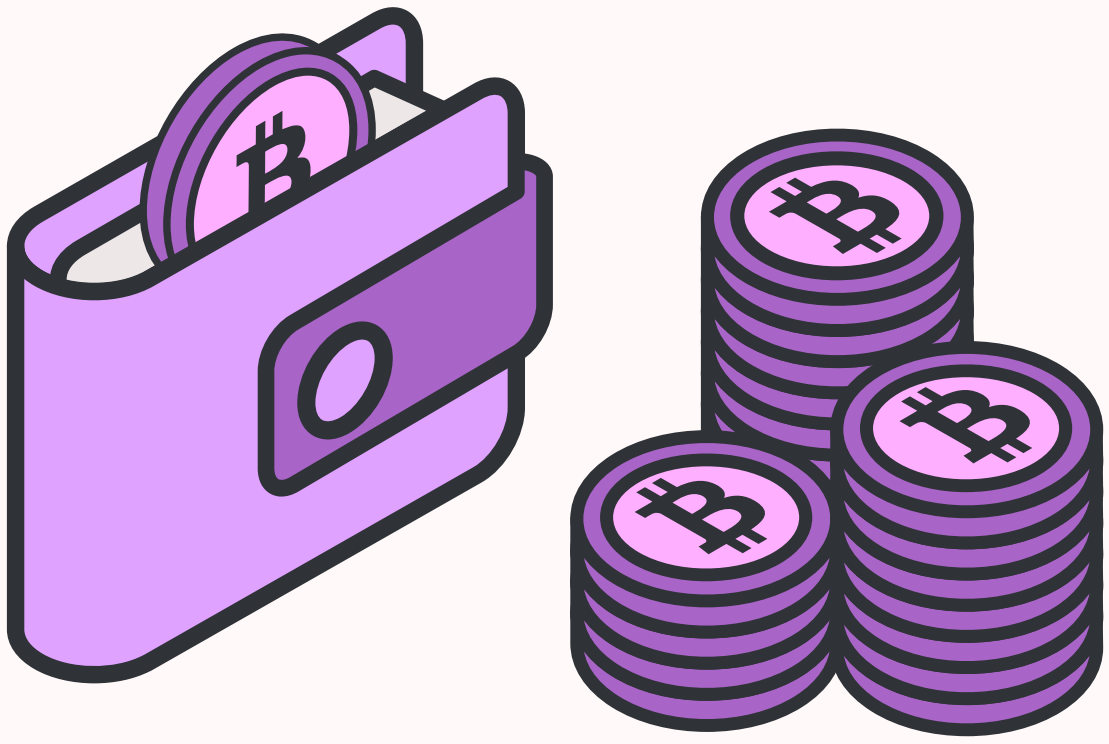
Tipp: Bei Leistungen, die darüber hinausgehen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob nicht betriebliche Einkünfte oder Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit vorliegen. Liegen betriebliche Einkünfte vor, so stellen die aus dem Bounty zugeflossenen Kryptowährungen bei Erhalt Betriebseinnahmen dar, welche mit dem progressiven Einkommensteuersatz und nicht mit dem begünstigten Steuersatz von 27,5% zu besteuern sind.

4.1.3.4. Hardfork

Fließen Kryptowährungen aufgrund einer Abspaltung von der ursprünglichen Blockchain zu, stellen diese Kryptowährungen ebenso keine laufenden Einkünfte dar. Voraussetzung ist, dass durch die Abspaltung eine neue Blockchain geschaffen wird und somit eine neue Kryptowährung entsteht.

4.2. Schenkungen

Nicht unter die Ausnahmebestimmung fallen im Zuge einer Schenkung (z.B. zwischen Angehörigen) übertragene Kryptowährungen. Echte Schenkungen aus privaten Motiven sind schriftlich zu dokumentieren, da die Anschaffungskosten des Geschenkgebers bzw. der Geschenkgeberin auf den Geschenknehmer bzw. die Geschenknehmerin übertragen werden. Schenkungen von Kryptowährungen lösen weder bei Geschenkgeber:innen, noch bei Beschenkten eine Steuerpflicht aus. Die Grundvoraussetzung dafür ist allerdings, dass es keine Gegenleistung für die Übertragung der Kryptowährung gibt. Ab bestimmten Wertgrenzen (Wert zum Zeitpunkt der Schenkung) muss eine Schenkung über FinanzOnline dem Finanzamt gemeldet werden (ab insgesamt EUR 15.000 Schenkungswert unter Fremden innerhalb von fünf Jahren bzw. ab insgesamt EUR 50.000 unter Familienangehörigen innerhalb eines Jahres).



4.3. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen

Als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen gelten grundsätzlich alle Gewinne und Verluste aus der Veräußerung gegen Fiat-Währung (z.B. Euro) sowie dem Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen, Gutscheine, Derivate, NFTs).

Wenn du z.B. deine Bitcoins gegen Euro tauschst, mit Kryptowährung eine Ware oder Dienstleistung kaufst oder mit der Kreditkarte einer Krypto-Börse bezahlst, dann sind dies alles steuerlich relevante Veräußerungsvorgänge.

4.3.1. Ausnahme für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen

Explizit ausgenommen von der Besteuerung ist der Tausch einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung. In diesem Fall sind die Anschaffungskosten der hingegebenen Kryptowährung auf die erhaltene Kryptowährung zu übertragen. Das heißt die gesamte Wertsteigerung wird dadurch erst bei einer späteren Veräußerung gegen Fiat-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen, Gutscheine) berechnet.

Die Steuerfreiheit von Krypto-zu-Krypto-Tauschvorgängen wurde erst mit dem neuen Besteuerungsregime eingeführt. Nach der alten Rechtslage war bereits der Tausch von Kryptowährungen untereinander innerhalb eines Jahres als Spekulationsgeschäft steuerpflichtig. Wer frühere Steuerjahre aufarbeitet, hat daher auch reine Krypto-zu-Krypto-Tauschvorgänge zu berücksichtigen. Mehrere Entscheidungen des Bundesfinanzgerichts haben diese Rechtsansicht bestätigt.

Wichtig!
Diese „Steuerneutralität“ gilt nur für Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen, die die Definition (siehe „3. Definition „Kryptowährung”“ auf Seite 16) erfüllen. Werden z.B. mit Kryptowährungen NFTs gekauft, so gilt dieser Vorgang bei Verwendung von Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 erworben) als steuerpflichtige Veräußerung von Kryptowährung, da NFTs die Definition einer Kryptowährung nicht erfüllen.

4.3.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung

Die Bemessungsgrundlage ist der Betrag, auf den der Steuersatz angewendet wird, um die Steuer zu berechnen. Als Bemessungsgrundlage für die Steuerermittlung gilt der Unterschiedsbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten. Der Veräußerungserlös entspricht dem Eurobetrag, der aus dem Verkauf der Kryptowährung erzielt wird. Die Anschaffungskosten setzen sich aus dem ursprünglichen Kaufpreis in Euro zusammen, der beim Erwerb der Kryptowährung gezahlt wurde, einschließlich der Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Gebühren in Euro, die beim Kauf der Kryptowährung anfallen.

Veräußerungserlöse - Anschaffungskosten = Gewinn oder Verlust (= Bemessungsgrundlage)

Wenn Einheiten der selben Kryptowährung in zeitlicher Aufeinanderfolge („in mehreren Tranchen zu unterschiedlichen Anschaffungskosten“) angeschafft und auf derselben Kryptowährungsadresse oder demselben Exchange-Account verwahrt werden, stellt sich die Frage, welche Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abgezogen werden können.

Für Veräußerungsvorgänge ab dem 01.01.2023 von Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 angeschafft) sind die Anschaffungskosten nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren zu berechnen.

Formel:
Gleitender Durchschnittspreis =
$$\frac{\text{Durchschnittspreis (alt) x Menge (alt) + Anschaffungskosten (neu) x Menge (neu)}}{\text{Gesamtmenge}}$$

Vor dem 01.01.2023 konnten die Anschaffungskosten bei Krypto-Neuvermögen (ab 01.03.2021 angeschafft), das in zeitlicher Aufeinanderfolge angeschafft wurde, auch nach anderen Verfahren (z.B. der FIFO-Methode) berechnet werden.

Kryptowährungsadresse oder Wallet

Unter einer „Kryptowährungsadresse“ versteht man eine eindeutige Kennung, die ein mögliches Ziel für eine Kryptowährungstransaktion darstellt. Dies wäre eine Blockchain-Adresse.

Befinden sich die Kryptowährungen auf einer Kryptowährungswallet mit mehreren Adressen, so kann der gleitende Durchschnittspreis alternativ auch für alle auf einer Kryptowährungswallet befindlichen Einheiten derselben Kryptowährung berechnet werden. Unter einer Kryptowährungswallet versteht man einen Dienst oder eine Applikation, die eine oder mehrere Kryptowährungsadressen als Einheit verwaltet, wobei keine standardisierte Auslesungsmöglichkeit der einzelnen Kryptowährungsadressen vorgesehen ist.

Krypto-Steuer-Tools unterscheiden hier typischerweise nach Art der Blockchain: Bei einer Account-based Blockchain wie Ethereum werden die Kryptowährungen auf einer Adresse zusammengefasst. Bei einer UTXO-Blockchain wie Bitcoin können mit dem Extended Public Key alle Adressen einer Wallet und die darauf befindlichen Kryptowährungen zusammengefasst werden.

Beispiel:

Bob hat die Kryptowährung X in zeitlicher Aufeinanderfolge gekauft, wobei er alle gekauften Tranchen auf derselben Kryptowährungsadresse verwahrt.

Datum	Anschaffungskosten gesamt in EUR	Menge X	Anschaffungskosten pro Stück
05.01.2026	EUR 16.000	1	EUR 16.000
05.02.2026	EUR 42.000	2	EUR 21.000
15.03.2026	EUR 120.000	5	EUR 24.000
Summe	EUR 178.000	8	

Am 15.05.2026 verkauft er eine Einheit der Kryptowährung X um EUR 25.000. Am 11.07.2026 veräußert er zwei weitere Einheiten der Kryptowährung X um insgesamt EUR 56.000 (EUR 28.000 pro Stück).

Lösung:

Für die Zukäufe bis zum 15.03.2026 ist ein gleitender Durchschnittspreis zu ermitteln.

Dieser ermittelt sich aus der Summe der Anschaffungskosten aller drei Tranchen dividiert durch die eingekaufte Stückzahl, also EUR 178.000 (Summe von EUR 16.000 + EUR 42.000 + EUR 120.000) dividiert durch 8 Stück – ergibt EUR 22.250 als Anschaffungskosten (= gleitender Durchschnittspreis pro Stück).

Am 15.05.2026 verkauft Bob eine Einheit der Kryptowährung X um EUR 25.000, d.h. der Veräußerungserlös beträgt EUR 25.000. Davon kann Bob die Anschaffungskosten auf Basis des gleitenden Durchschnittspreises für eine Einheit der Kryptowährung X in Höhe von EUR 22.250 abziehen, sodass ein Betrag von EUR 2.750 als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung verbleibt.

Am 11.07.2026 verkauft er zwei weitere Einheiten der Kryptowährung X um EUR 56.000. Vom Veräußerungserlös EUR 56.000 können wiederum die Anschaffungskosten auf Basis des gleitenden Durchschnittspreises für zwei Einheiten der Kryptowährung X in Höhe von EUR 44.500 (EUR 22.250 x 2 Stück) in Abzug gebracht werden. Es verbleibt ein Betrag von EUR 11.500 als Einkünfte aus realisierter Wertsteigerung, der gemeinsam mit dem Betrag EUR 2.750 mit dem Steuersatz von 27,5% zu besteuern ist.

4.3.2.1. Gebühren im Zusammenhang mit Kryptowährungen

Fallen beim Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung Kosten an (z.B. Tradinggebühr), haben diese keine steuerliche Auswirkung. Solche Aufwendungen gelten nicht als Anschaffungsnebenkosten der erhaltenen Kryptowährung. Auch wenn die Gebühr in Kryptowährung bezahlt wird, entsteht kein eigener steuerpflichtiger Tauschvorgang.

Anders ist es laut Finanzverwaltung bei Übertragungen von Kryptowährungen – etwa beim Transfer auf eine andere Wallet- oder Exchange-Adresse. Fallen dabei Transaktionsgebühren an und werden diese in Kryptowährungen beglichen, führt dies für den zur Gebührenzahlung eingesetzten Krypto-Betrag zu einem steuerpflichtigen Tauschvorgang (Kryptowährung gegen Transaktionsdienstleistung).

Ausgaben (= Werbungskosten), die mit Einkünften aus Kryptowährungen in unmittelbarem, wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, auf die der Sondersteuersatz von 27,5% angewendet wird, dürfen nicht von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden.

Beispiele:

- Ausgaben für Krypto-Abos zu Chart-Analysen, etc.
- Literatur oder Seminare zu Krypto-Trading, etc.
- Kosten eines Krypto-Steuer-Tools

Eine Ausnahme besteht, wenn die sogenannte Regelbesteuerungsoption gewählt wird (siehe „2. Das neue Besteuerungsregime“ auf Seite 15). Mit dieser Option wird im Rahmen der Steuererklärung beantragt, dass sämtliche Einkünfte aus Kryptowährungen und Kapitalvermögen – zum progressiven Einkommensteuertarif und nicht zum Sondersteuersatz von 27,5% besteuert werden. In diesem Fall können Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften aus Kryptowährungen von diesen Einkünften abgezogen werden. Ob die Beantragung der Regelbesteuerung vorteilhaft ist, hängt unter anderem von der Höhe deiner Einkünfte im jeweiligen Jahr ab. Es ist wichtig zu beachten, dass die Regelbesteuerung auch für anderes Kapitalvermögen (z.B. Aktiengewinne) gilt. Eine Vorteilhaftigkeitsberechnung sollte daher im Einzelfall durchgeführt werden, um festzustellen, ob diese Option günstiger ist.

Was aber unabhängig von der Regelbesteuerungsoption im Jahr der Bezahlung als Ausgaben in deiner Steuererklärung geltend gemacht werden kann, sind Steuerberatungskosten. Diese wirken sich steuermindernd aus, solange du Einkünfte über der Steuerfreigrenze hast, die mit dem progressiven Einkommenssteuertarif besteuert werden (z.B. Dienstverhältnis, selbstständige Arbeit).

4.3.3. Verlustverwertung

Sollten bei der Veräußerung von Kryptowährungen gegen Fiat-Währungen bzw. gegen NFTs, Waren und Dienstleistungen Verluste entstanden sein, so können diese im selben Kalenderjahr mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen oder mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, sofern diese ebenfalls dem Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen (z.B. Gewinn aus Aktienverkäufen). Ein Vortrag der Verluste auf Folgejahre ist ausgeschlossen.

Beispiel „Bobs Bitcoin“:

Bob verkauft seinen im Jänner 2026 um EUR 80.000 gekauften Bitcoin im April 2026 um EUR 60.000. Zusätzlich hat Bob im Jahr 2026 noch Lending-Rewards in Höhe von EUR 16.000 erzielt. Bob hat auch Aktien auf einem Bankdepot, die er mit Gewinnen verkaufen könnte.

Lösung zu „Bobs Bitcoin“:

Aus dem Verkauf des Bitcoins erzielt Bob einen Verlust von EUR 20.000. Diesen Verlust kann Bob in seiner Steuererklärung mit den Lending-Rewards in Höhe von EUR 16.000 verrechnen. Mit dem restlichen Verlust von EUR 4.000 kann Bob Gewinne bis zu EUR 4.000 aus dem Verkauf von Aktien ausgleichen. Die Bank behält von dem Aktiengewinn zwar die Kapitalertragsteuer von 27,5% ein, jedoch kann diese Steuer im Wege der Steuererklärung wieder zurückgeholt werden!

Bei der Verlustverrechnung ist zu beachten, dass Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 27,5% unterliegen, nicht mit Einkünften verrechnet werden dürfen, die dem progressiven Einkommensteuertarif unterliegen. Beispielsweise dürfen Verluste aus unverbrieften Derivaten (wie etwa Krypto-Futures, siehe „3.1. Abgrenzung zu Einkünften aus Derivaten“ auf Seite 18) nicht mit Gewinnen aus dem Verkauf von Kryptowährungen im gleichen Kalenderjahr ausgeglichen werden.

Tipp: Es empfiehlt sich vor Jahresende sowohl sein Kryptowährungs- als auch sein Aktienportfolio dahingehend zu untersuchen, ob noch Maßnahmen betreffend einer optimalen Verlustverwertung zu setzen sind. Ein Krypto-Steuer-Tool kann die Möglichkeiten für eine Verlustverwertung berechnen. Wir können Fragen zu Optimierungen für dein Portfolio in einer Beratung (Online-Beratung oder in unserer Kanzlei in Graz) gerne persönlich besprechen.

Simulation einer Krypto-Verlustverwertung

Da die Berechnung des gleitenden Durchschnittspreises komplex ist, empfehlen wir die Nutzung eines Krypto-Steuer-Tools zur Berechnung der Möglichkeiten für eine Verlustverwertung. Dein Krypto-Steuer-Tool muss vollständig befüllt sein und Fehlermeldungen (siehe „TEIL III“ ab Seite 76) müssen behoben sein.

Je nach Steuer-Tool können dir Möglichkeiten zum Verlustausgleich in der Nutzeroberfläche angezeigt werden. Alternativ kann man einen Verlustausgleich simulieren, wenn die folgenden Schritte befolgt werden:

1. Erstelle vorab im Krypto-Steuer-Tool einen Steuerbericht/Steuerreport für das laufende Jahr.

2. Mache ein Backup deiner Transaktionen im Krypto-Steuer-Tool.

3. Trage manuell den Verkauf bestimmter Kryptowährungsbestände ein, von denen du bei Verkauf einen Verlust erwartest.

4. Wichtig: Kennzeichne die neu erstellten Trades im Kommentarfeld.

5. Erstelle einen neuen Steuerbericht/Steuerreport für das laufende Jahr und vergleiche das Ergebnis.

6. Wiederhole diese Schritte, bis du den gewünschten Verlust erreichst.

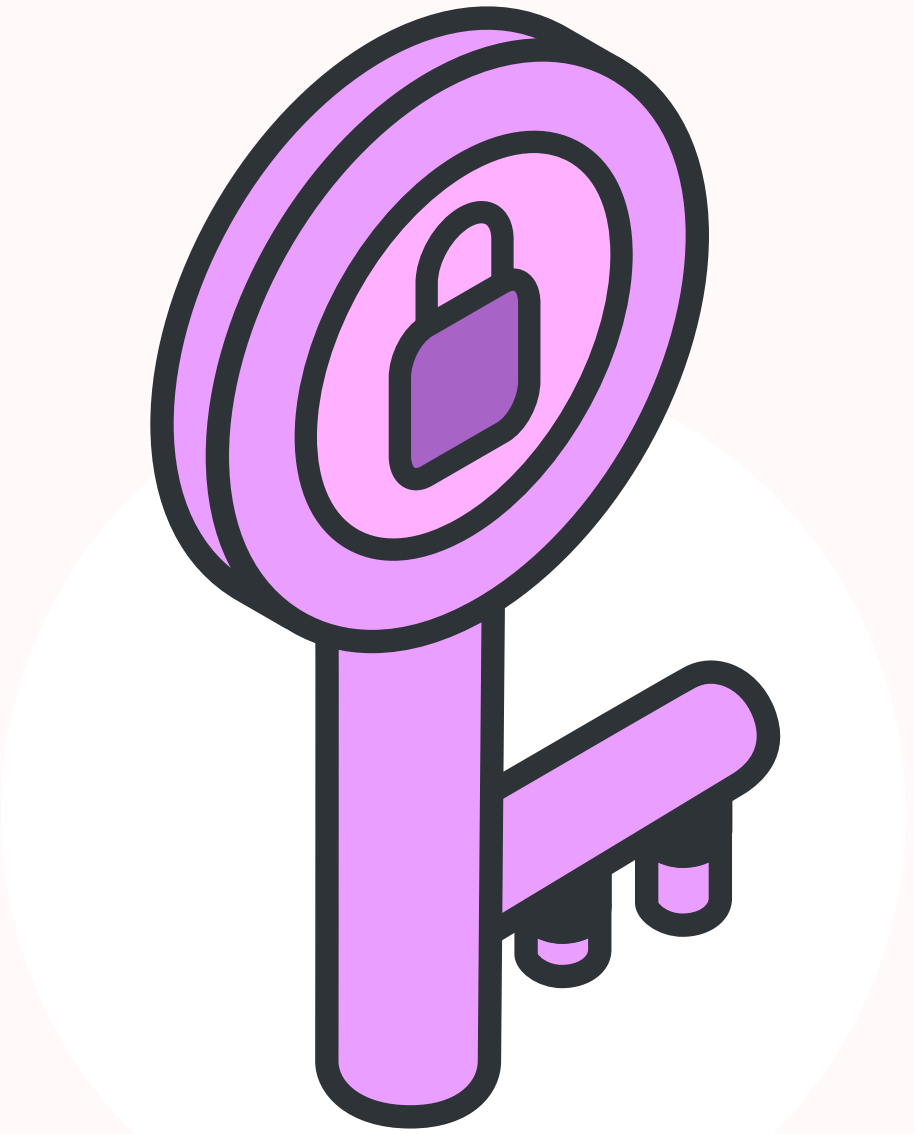
7. Lösche zum Schluss die manuell erstellten, gekennzeichneten Transaktionen oder stelle das Backup wieder her, damit dein Krypto-Steuer-Tool wieder den ursprünglichen Stand widerspiegelt.

Nun kannst du diese Kryptowährungen tatsächlich verkaufen und somit Verluste realisieren.

Beachte: Es ist leider nicht garantiert, dass dadurch exakt der simulierte Verlust realisiert wird. Ursachen können Kursunterschiede zwischen Simulation und Verkauf sein, aber auch, dass sich nachträglich noch etwas an der Datenlage in deinem Steuer-Tool ändert oder das Steuer-Tool angepasst wird. Daher sind Verlust-Simulationen ebenso wie etwaige im Krypto-Steuer-Tool angezeigte Möglichkeiten zur Verlustverwertung immer nur als Schätzungen zu sehen.

4.3.4. Diebstahl/Betrug/Verlust der Private Keys

Leider stellt der Diebstahl oder das sonstige Abhandenkommen von Kryptowährungen (z.B. Verlust des Private Keys, Betrug, Hackerangriff) keine Veräußerungshandlung dar, weshalb die Anschaffungskosten von solchen Kryptowährungen nicht als Ausgabe angesetzt werden können. Besteht jedoch dem Grunde nach ein zivilrechtlicher Rückerstattungsanspruch (Schadenersatzpflicht), kommt es zu einer steuerpflichtigen Veräußerungshandlung, wenn eine Ersatzleistung oder ein Schadenersatzanspruch zufließt. Dies war zum Beispiel bei Mt. Gox, FTX oder Celsius der Fall. Hier gibt es jedoch wichtige Details zu beachten, z.B. ob die Zahlung in Kryptowährung oder Euro bzw. Dollar geleistet wird. In diesen Fällen raten wir, eine spezialisierte Steuerberatungskanzlei hinzuzuziehen, um die korrekte Besteuerung und im Idealfall die Verlustverwertung optimal und rechtssicher durchführen zu können.



5. Wegzug & Zuzug

5.1. Wegzugsbesteuerung

Wenn eine natürliche Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus Österreich verlegt (also wegzieht), soll sichergestellt werden, dass Wertsteigerungen an Vermögenswerten, die im Inland entstanden sind, nicht unbesteuert bleiben. Die Regelung betrifft insbesondere Vermögenswerte wie Unternehmensanteile, Aktien und auch Kryptowährungen. Die Steuerpflicht wird also fiktiv ausgelöst – nicht erst bei tatsächlichem Verkauf, sondern bei Wegzug.

Nicht jede gehaltene Kryptowährung ist automatisch betroffen:

- Die Wegzugsbesteuerung gilt nur für Kryptowährungen, die ab dem 1. März 2021 angeschafft wurden.

- NFTs werden anders behandelt und fallen in der Regel nicht unter diese spezielle Krypto-Regelung.

Tipp: Ziehst du in ein EU-/EWR-Land, kannst du in deiner letzten österreichischen Steuererklärung beantragen, dass die Steuer zunächst nicht festgesetzt wird. Die Besteuerung erfolgt dann grundsätzlich erst bei einem späteren tatsächlichen Verkauf der Kryptowährungen.

Neu ab 1. Juli 2026:
Für neue Fälle gelten strengere Melde- und Nachweispflichten. Wird über die Nichtfestsetzung der Wegzugsteuer mit einem Bescheid nach dem 30. Juni 2026 entschieden und betragen die vom Aufschub erfassten Einkünfte aus Kapitalvermögen insgesamt mehr als EUR 100.000, musst du dem Finanzamt jährlich nachweisen, dass noch kein Ereignis eingetreten ist, das zur Festsetzung der Steuer führt. Dazu zählen insbesondere der Verkauf der betroffenen Kryptowährungen oder ein späterer Wegzug in

einen Staat außerhalb der EU bzw. des EWR. Der Nachweis ist jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres schriftlich über FinanzOnline zu übermitteln und muss sich auf den Stand zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres beziehen. Als Nachweis kommen – je nach Vermögenswert – insbesondere geeignete Konto-, Depot- oder Wallet-Auszüge sowie vergleichbare Unterlagen in Betracht, aus denen hervorgeht, dass die betroffenen Vermögenswerte noch gehalten werden. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend erbracht, kann dies wie eine Veräußerung behandelt werden. Die bisher nicht festgesetzte Steuer wird dann festgesetzt, obwohl tatsächlich kein Verkauf stattgefunden hat.

Übergangsregelung für Altfälle: Wurde die Nichtfestsetzung bereits nach dem 31. Dezember 2005, aber vor dem 1. Juli 2026 gewährt, besteht bei erfassten Einkünften aus Kapitalvermögen von mehr als EUR 100.000 eine einmalige Nachweispflicht. Der Nachweis, dass bis dahin kein steuerlich auslösendes Ereignis eingetreten ist, muss spätestens bis 31. Dezember 2026 schriftlich über FinanzOnline beim zuständigen Finanzamt eingereicht werden.

Bei einem Wegzug ins Ausland sollte die steuerliche Situation vorab geprüft werden. Wir empfehlen in solchen Fällen eine Online-Beratung mit unseren Expert:innen wahrzunehmen, um spätere Probleme mit dem Finanzamt zu vermeiden.

5.2. Zuzugsbewertung

Ziehst du nach Österreich und besitzt bereits Kryptowährungen, muss geprüft werden, mit welchem Wert diese Kryptowährungen künftig steuerlich erfasst werden. Für Krypto-Neuvermögen ist bei Zuzug nach Österreich grundsätzlich der gemeine Wert als steuerliche Ausgangsgröße maßgeblich. Der gemeine Wert entspricht vereinfacht dem Marktwert der Kryptowährungen im Zeitpunkt des Zuzugs.

Bei Zuzug sollten daher zumindest der Zeitpunkt des Zuzugs, die vorhandenen Bestände, die verwendeten Wallets sowie die Marktwerte und Kursquellen dokumentiert werden.

6. KESt-Abzug seit 2024

Angelehnt an die Besteuerung von Kapitaleinkünften, hat der Gesetzgeber einen verpflichtenden Kapitalertragsteuerabzug durch inländische Dienstleister (z.B. Bitpanda, Coinfinity, etc.) ab 01.01.2024 eingeführt. Wenn du seit 01.01.2024 Kryptowährungen bei inländischen Dienstleister in Euro getauscht hast, so hat der Dienstleister die Verpflichtung, die Kapitalertragsteuer (= KESt) in Höhe von 27,5% auf Gewinne einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Diese Verpflichtung greift nur für Krypto-Neuvermögen, also Kryptowährungen, die du ab dem 01.03.2021 erworben hast. Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurden, können ohne Abzug der Kapitalertragsteuer verkauft werden.

Verbrauchsreihenfolge bei Alt- und Neubestand:

Hältst du bei einem inländischen Dienstleister Einheiten derselben Kryptowährung sowohl als Altvermögen – also vor dem 1. März 2021 angeschafft – als auch als Neuvermögen, ist entscheidend, welche Einheiten bei einem Verkauf als veräußert gelten. Grundsätzlich kannst du durch eine eindeutige Zuordnung bestimmen, ob Alt- oder Neuvermögen verkauft wird. Fehlt eine solche Zuordnung, kommt die gesetzliche Verbrauchsreihenfolge zur Anwendung, in der Regel werden die zuerst angeschafften Einheiten auch zuerst verkauft.

Bei einem inländischen Dienstleister können dessen Vertragsbedingungen jedoch eine feste Verbrauchsreihenfolge vorgeben. Sieht die Plattform beispielsweise vor, dass stets zuerst das Altvermögen verkauft wird, ist diese Reihenfolge auch für den Kapitalertragsteuerabzug maßgeblich. Du kannst dann beim einzelnen Verkauf nicht frei bestimmen, dass stattdessen das Neuvermögen verkauft werden soll. Das kann steuerlich nachteilig sein, wenn du etwa gezielt einen Verlust aus dem Neuvermögen realisieren möchtest, die Plattform aber zunächst steuerfreies Altvermögen veräußert.

Wichtig!
Prüfe daher vor einem Verkauf die Bedingungen deiner Plattform und kläre, welcher Bestand tatsächlich als verkauft behandelt wird. Soll gezielt Neuvermögen veräußert werden, kann es je nach Plattform möglich sein, den Altbestand vorher auf eine andere eigene Wallet oder zu einem anderen Anbieter zu übertragen. Dabei müssen die Bestände, Anschaffungszeitpunkte und Anschaffungskosten lückenlos dokumentiert sein. Eine Übertragung zwischen eigenen Wallets ist zwar grundsätzlich kein steuerpflichtiger Verkauf, kann aber Transaktionsgebühren und zusätzliche Nachweispflichten auslösen. Ob diese Vorgehensweise sinnvoll und nach den Bedingungen des jeweiligen Dienstleisters möglich ist, sollte vorab geprüft werden.

Für die korrekte Berechnung der Kapitalertragsteuer muss der Dienstleister über folgende Daten bzw. Informationen verfügen:

- Anschaffungskosten der betreffenden Kryptowährung (zum gleitenden Durchschnittspreis – **siehe „4.3.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung“ auf Seite 30**).

- Anschaffungsdatum der Kryptowährung oder, wenn der Kauf in mehreren Tranchen erfolgt ist, der Anschaffungszeitraum.

- Information, ob seit dem Kauf der Kryptowährung ein steuerneutraler Tausch zwischen Kryptowährungen untereinander erfolgt ist.

Sollten dem Dienstleister diese Informationen nicht vorliegen, da du z.B. die betreffenden Kryptowährungen auf einer ausländischen Kryptobörse gekauft hast, so musst du diese Informationen dem Dienstleister zum Zwecke des Kapitalertragsteuerabzuges mitteilen. Der Dienstleister (z.B. Bitpanda, Coinfinity, etc.) hat deine Angaben auf Plausibilität zu überprüfen, wobei eine standardisierte, automatisierte Überprüfung erfolgen kann. Sind deine Angaben plausibel, so hat der Dienstleister vom Veräußerungspreis in Euro deine mitgeteilten Anschaffungskosten in Abzug zu bringen und vom Gewinn 27,5% Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In einem solchen Fall musst du diese Einkünfte nicht mehr in deine Steuererklärung aufnehmen.

Wichtig!
Sind deine Angaben unplausibel oder werden von dir keine Informationen zu den oben genannten Daten angegeben, so hat der Dienstleister einen sogenannten pauschalen Kapitalertragsteuerabzug durchzuführen. Vom Veräußerungspreis in Euro werden pauschale Anschaffungskosten in Höhe von 50% des Veräußerungspreises angesetzt und auf den resultierenden Gewinn werden 27,5% Kapitalertragsteuer einbehalten. In diesem Fall entfällt für dich aber nicht die Verpflichtung diese Einkünfte ordnungsgemäß in deiner Steuererklärung anzugeben. Dort sind die tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen und die durch den Dienstleister einbehaltene Kapitalertragsteuer kann nur angerechnet werden. Das gleiche gilt, wenn von Kund:innen unrichtige Daten an den Dienstleister übermittelt wurden, selbst wenn diese vom Dienstleister als plausibel eingestuft werden.

Hinweis: Da der Kapitalertragsteuerabzug nur für inländische Dienstleister greift, ist es weiterhin möglich Kryptowährungen im Ausland in Euro ohne Abzug einer Kapitalertragsteuer durch den Dienstleister zu verkaufen. In diesem Fall musst du deine Gewinne aber wie bisher in der Steuererklärung deklarieren. Der inländische Dienstleister darf Krypto-Gewinne und Krypto-Verluste innerhalb des Kalenderjahres automatisch miteinander verrechnen.

Bietet der inländische Dienstleister neben Kryptowährungen auch andere Kapitalanlagen wie Aktien oder ETFs an, gilt: Eine automatische Verrechnung von Krypto-Einkünften mit diesen anderen Kapitalanlagen ist nicht vorgesehen.

Eine solche Verrechnung kann grundsätzlich erst im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung erfolgen. Wenn du im selben Jahr sowohl mit Kryptowährungen als auch mit anderen Kapitalanlagen Gewinne oder Verluste erzielt hast, solltest du prüfen, ob eine Steuererklärung zu einer zusätzlichen Verlustverrechnung und damit zu einer Steuererstattung führen kann. Welche Beträge tatsächlich verrechenbar sind, hängt vom Einzelfall ab.

7. NFTs versteuern

NFTs (Non Fungible Tokens) sind spezielle Krypto-Assets, die steuerlich anders behandelt werden als klassische Kryptowährungen.

7.1. Begriff „NFT“

NFTs gelten in Österreich nicht als Kryptowährungen, da sie kein allgemein akzeptiertes Tauschmittel sind. Diese Tauscheigenschaft trifft auf Kryptowährungen wie Bitcoin, Ether und andere Currency-Tokens zu, ebenso wie auf Stablecoins.

NFTs repräsentieren „nicht-fungible“ bzw. „nicht-vertretbare“ Sachen, bei denen es nach allgemeiner Verkehrsauffassung auf die besondere Eigenschaft des einzelnen Stücks ankommt. NFTs dienen in der Regel als Echtheitszertifikate bzw. als digitale Besitznachweise von immateriellen Gütern (z.B. digitalen Kunstwerken). Durch die Übertragung des NFTs wird in der Regel das Eigentumsrecht an jener nicht vertretbaren Sache übertragen, die durch das NFT repräsentiert wird.

Es muss zwischen der privaten Vermögensverwaltung („NFT-Investor“) und dem gewerblichen Handel mit NFTs unterschieden werden.

7.2. Private Vermögensverwaltung: NFT-Investor

Werden NFTs länger als ein Jahr gehalten, fällt keine Steuer an. Beim Verkauf innerhalb eines Jahres ist der Gewinn mit dem progressiven Einkommensteuersatz (0% bis 55%) zu versteuern und in der Kennzahl 801 der Steuererklärung einzutragen.

Beim Kauf eines NFTs mit Kryptowährung liegt grundsätzlich eine Veräußerung der eingesetzten Kryptowährung vor. Wird dafür Krypto-Altvermögen (vor dem 01.03.2021 erworbene Kryptowährungen, die länger als ein Jahr gehalten wurden) verwendet, bleibt der Gewinn steuerfrei. Bei der Verwendung von Krypto-Neuvermögen (ab dem 01.03.2021 angeschaffte Kryptowährungen) wird der Gewinn mit 27,5% besteuert.

7.3. Gewerblicher Handel mit NFTs

Ein gewerblicher Handel liegt vor, wenn NFTs regelmäßig und planmäßig mit der Absicht, Gewinne zu erzielen, gekauft und verkauft werden.

Ein typischer privater NFT-Investor, der lediglich sein eigenes Vermögen verwaltet, gilt in der Regel nicht als Gewerbetreibender. Für einen gewerblichen Handel reicht es unseres Erachtens nicht aus, lediglich häufig zu handeln; es müssen zusätzliche Merkmale wie das Anbieten an die breite Öffentlichkeit oder das Handeln im Auftrag Dritter hinzukommen. Entscheidend sind das Gesamtbild und die Frage, ob die Tätigkeit insgesamt einem Gewerbebetrieb ähnelt. Ob ein gewerblicher Handel vorliegt, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

Liegt ein gewerblicher Handel vor, sind die Gewinne aus dem Verkauf von NFTs als Betriebseinnahmen in der Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegen dem progressiven Einkommensteuersatz (0% bis 55%). Zusätzlich ist die Umsatzsteuer zu beachten. In einer Entscheidung eines deutschen Finanzgerichts wurden NFT-Verkäufe über die Plattform OpenSea teilweise als in Deutschland umsatzsteuerpflichtig eingestuft. NFTs werden nach österreichischer Ansicht grundsätzlich nicht wie Kryptowährungen oder Zahlungsmittel behandelt. Die Umsatzsteuerrichtlinien der österreichischen Finanzverwaltung stellen klar, dass Kryptokunstwerke (NFTs) keine gesetzlichen Zahlungsmittel darstellen. Die steuerbare Übertragung eines NFT wird vielmehr umsatzsteuerlich als sonstige Leistung qualifiziert. Wer NFTs im größeren Umfang erstellt, handelt oder laufend veräußert, sollte daher nicht nur die ertragsteuerlichen Folgen, sondern auch mögliche umsatzsteuerliche Verpflichtungen prüfen. Dies gilt insbesondere bei Verkäufen über internationale Plattformen oder bei grenzüberschreitenden Transaktionen.

Falls du Fragen zu deinem individuellen NFT-Fall hast, melde dich einfach bei unserer Online-Steuerberatung für Krypto-Assets!

8. Übersichtstabelle: Besteuerung von Krypto-Assets

Die folgende Tabelle zeigt dir auf einen Blick, wie die verschiedenen Einkünfte aus Krypto-Assets (Krypto-Neuvermögen) im neuen Besteuerungsregime besteuert werden.

Beim Steuersatz unterscheiden wir zwischen dem Sondersteuersatz von 27,5% und dem normalen Tarif – das ist der progressive Steuertarif, der zum Beispiel auch auf dein Einkommen aus einem Dienstverhältnis angewendet wird.

Außerdem siehst du in der Tabelle, welche Einkünfte schon zum Zeitpunkt des Erhalts auf der Wallet bzw. am Börsen- oder Plattformkundenkonto besteuert werden, auch wenn du sie noch nicht in Fiat-Währung getauscht hast.

Was habe ich gemacht?	Muss ich das versteuern?	Welcher Steuersatz gilt?
Tausch von einer Krypto-währung in eine andere Kryptowährung	Nein, der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung ist in Öster-reich nicht steuerbar. Die Anschaffungskosten der hin-gegebenen Kryptowährung sind auf die erhaltene Krypto-währung zu übertragen.	–
Tausch von Krypto-währung in Fiat-Währungen (z.B. Euro, USD)	Ja, der Tausch von Krypto-währung in Fiat-Währungen ist steuerpflichtig.	27,5% (auf Gewinne)

Tausch von Krypto-währung gegen Dienst-leistung oder Waren (z.B. Zahlungen mit Krypto-Kreditkarte)	Ja, es handelt sich dabei um eine Verwendung deiner Kryptowährungen, die einem Tausch in Fiat-Währung gleich-gestellt ist.	27,5% (auf Gewinne)
Tausch von Krypto-währungen in ein NFT (= Non-Fungible-Token)	Ja, der Tausch ist steuer-pflichtig, da NFTs im Steuer-recht nicht als Kryptowährung gelten.	27,5% (auf Gewinne)
Tausch eines NFTs (= Non-Fungible-Token) in eine Kryptowährung	Steuerpflichtig, wenn das NFT kürzer als ein Jahr gehalten wurde. Steuerfrei, wenn das NFT länger als ein Jahr gehalten wurde.	< 1 Jahr = Tarif > 1 Jahr = 0%
Kryptowährung aus Mining (im Sinne von Leistungen zur Trans-aktionsverarbeitung)	Ja, die Einnahmen sind bei voller Verfügungsmacht zum Zeitpunkt des Erhalts auf der Wallet zu besteuern.	27,5%
Kryptowährung aus der Überlassung von Krypto-währungen („Lending“)	Ja, Lending-Einnahmen sind bei voller Verfügungsmacht zum Zeitpunkt des Erhalts auf der Wallet bzw. dem Börsen- oder Plattformkundenkonto zu besteuern.	27,5%
Kryptowährungen aus Liquidity-Providing (im Sinne von Überlassung von Kryptowährungen an Liquidity-Pools)	Ja, die Einnahmen sind bei voller Verfügungsmacht zum Zeitpunkt des Erhalts zu be-steuern.	27,5%
Krypto Derivate (Futures, Optionen, etc.) auf Kryptowährungen	Ja, es handelt sich um Ein-künfte aus Derivaten, welche bei Erhalt auf der Wallet bzw. dem Börsen- oder Plattform-kundenkonto zu besteuern sind.	Tarif, da in der Regel nicht ver-briefte Derivate vorliegen Ausnahme: bei freiwilligem KESt-Abzug durch Dienst-leister: 27,5%
Staking im steuerlichen Sinn („Konsens-Staking“)	Nein, steuerliches Staking wird nicht beim Erhalt, sondern erst bei Tausch in Fiat-Währung* besteuert.	–
Kryptowährungen aus Airdrops	Nein, Kryptowährungen aus einem Airdrop sind nicht bei Erhalt, sondern erst bei Tausch in Fiat-Währung* zu besteuern.	–

Kryptowährungen aus Bounties (bei unwesentlicher Gegenleistung)	Nein, solche Kryptowährungen sind nicht bei Erhalt, sondern erst bei Tausch in Fiat-Währung* zu besteuern.	–
Kryptowährungen aus Bounties (bei wesentlicher Gegenleistung)	Ja, solche Kryptowährungen sind bei Erhalt im Rahmen von betrieblichen Einkünften (Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit) steuerpflichtig.	Tarif
Kryptowährungen aus Hardforks	Nein, Kryptowährungen aus einem Hardfork sind nicht bei Erhalt, sondern erst bei Tausch in Fiat-Währung* zu besteuern.	–

*Tausch der Kryptowährung in Fiat-Währung oder andere Wirtschaftsgüter (z.B. Waren, Dienstleistungen, Gutscheine, Derivate, NFTs)

Achtung!
Diese Übersicht ist für Privatanleger:innen gedacht, bei GmbHs oder gewerblichen Einkünften können andere Steuersätze und Vorschriften anwendbar sein. Auch eine mögliche Option zur Regelbesteuerung wird in der Tabelle nicht berücksichtigt.

Wichtig!
Diese Tabelle bezieht sich nicht auf Spezialfälle, die aufgrund der Vielfältigkeit von Krypto-Assets immer wieder vorkommen. Wir können deinen Spezialfall in einer persönlichen Online-Beratung besprechen, Möglichkeiten zur Steuer-Optimierung ausloten und die beste Lösung für dich finden.

Die Kosten unserer Beratungen sind als Steuerberatungsleistungen natürlich steuerlich absetzbar.



9. Exkurs: Krypto-Loans

Unter Krypto-Loans versteht man Kreditgeschäfte, bei denen Kryptowährungen oder Stablecoins ausgeliehen werden, indem der Kreditnehmer ein Pfand („Collateral“) in Form von Kryptowährungen hinterlegt. Die Abwicklung erfolgt entweder über zentralisierte Anbieter oder über Smart Contracts in dezentralen Protokollen. Das Pfand dient zur Absicherung des Kreditgebers. Eine automatische Liquidation kann erfolgen, wenn der Wert des Pfands unter eine bestimmte Schwelle fällt.

Steuerliche Einordnung – zentrale Aspekte:

Hinterlegung des Collaterals: Die Übertragung von Kryptowährungen als Sicherheit stellt in der Regel keinen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang dar.

Rückzahlungsszenario: Entscheidend ist, ob zur Tilgung des Kredits neu am Markt erworbene Kryptowährungen oder bereits bestehende verwendet werden. Bei Verwendung vorhandener Bestände könnten bislang nicht versteuerte Wertsteigerungen steuerlich relevant werden.

Liquidationsfall: Wird das Pfand verwertet, führt dies je nach Qualifikation („Altvermögen“ versus „Neuvermögen“) zu unterschiedlichen steuerlichen Konsequenzen – z.B. bei Neuvermögen steuerpflichtiger Veräußerungserlös.

Datentechnik & Reporting: Die Abbildung von Krypto-Loans in Steuertools ist komplex, da klassische Kauf/Verkauf-Transaktionen oft nicht ausreichen.

Krypto-Loans sind eine interessante Liquiditätsoption, ohne unmittelbaren Verkauf von Kryptowährungen. Steuerlich bestehen jedoch noch Unsicherheiten, insbesondere mangels offizieller Stellungnahmen der Finanzverwaltung in Österreich. Bei der steuerlichen Beurteilung ist daher besondere Vorsicht geboten; eine individuelle Beratung ist sinnvoll.

10. Exkurs: Kryptowährungen in Unternehmen

10.1. Kryptowährungen in GmbH und FlexCo: Bilanzierung und Steuern

Eine GmbH oder FlexCo ist als Kapitalgesellschaft rechnungslegungspflichtig. Daher muss sie nach den Vorschriften des Unternehmensrechts sowohl eine Bilanz als auch eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen.

Das Prinzip des Gläubigerschutzes in der österreichischen Rechnungslegung nach dem UGB stellt sicher, dass Gläubiger die finanzielle Lage eines Unternehmens realistisch einschätzen können. Dazu müssen Unternehmen vorsichtig bewerten, Verluste sofort und Gewinne erst bei tatsächlicher Realisierung ausweisen. Vermögensgegenstände werden im Zweifel zum niedrigeren Wert angesetzt, um Risiken zu minimieren und Gläubiger zu schützen.

Daneben muss eine Kapitalgesellschaft auch nach den steuerlichen Vorschriften ihren Gewinn ermitteln. Im Steuerrecht wird tendenziell eine höhere Bemessungsgrundlage angestrebt, wodurch z.B. Wertminderungen oder Abschreibungen restriktiver gehandhabt werden.

Bei Kryptowährungen gibt es unternehmensrechtlich und steuerrechtlich einige wichtige Details und Unterschiede zu beachten.

10.1.1. Erwerb, Zuordnung und Bewertung von Kryptowährungen

Beim Erwerb von Kryptowährungen werden die Anschaffungskosten (Kaufpreis und eventuelle Transaktionsgebühren) in der Bilanz erfasst. Ob Kryptowährungen im Anlage- oder Umlaufvermögen verbucht werden,

hängt davon ab, wie sie im Unternehmen genutzt werden. Wenn sie langfristig im Unternehmen verbleiben sollen, zählen sie zum Anlagevermögen. Werden sie hingegen kurzfristig gehalten oder rasch verkauft, gehören sie zum Umlaufvermögen.

Ausweis im Anlage- und Umlaufvermögen

Für Kryptowährungen im Anlagevermögen ist zu prüfen, ob sie als immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen oder Finanzanlagen gelten. Da sie keine physischen Gegenstände sind, zählen sie zu den immateriellen Vermögenswerten. Unter den immateriellen Vermögenswerten sollten die Kryptowährungen in einem eigenen Posten „Kryptowährungen“ ausgewiesen werden.

Kryptowährungen im Umlaufvermögen können nicht unter den liquiden Mitteln ausgewiesen werden, da sie nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Es hat daher in den meisten Fällen ein Ausweis unter „sonstigen Vermögensgegenständen“ zu erfolgen.

Je nach Nutzungszweck werden Kryptowährungen entweder dem Anlagevermögen oder dem Umlaufvermögen zugeordnet.



Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Unterschiede, wenn ein Unternehmen z.B. in Bitcoin investiert:

	Anlagevermögen	**Umlaufvermögen**
Definition	Bitcoin werden langfristig gehalten (z.B. strategische Reserve, langfristige Kapitalanlage).	Bitcoin werden aktiv gehandelt oder kurzfristig zur Liquiditätssteuerung genutzt.
Beispiele	• Langfristige Wertaufbewahrung • Strategische Reserve	• Trading oder Liquiditätsmanagement • Bitcoin als Zahlungsmittel • Unternehmen handelt mit Bitcoin („Bitcoin-Händler“)
Bilanzausweis	Eigener Posten: „virtuelle Währung“ / „Kryptowährungen“ unter immateriellen Vermögensgegenständen mit Anschaffungskosten.	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände bzw. Vorräte (nur bei „Bitcoin-Händlern“) mit Anschaffungskosten
Folgebewertung	• Gemildertes Niederstwertprinzip: Bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung muss auf den niedrigeren Marktpreis zum Abschlussstichtag abgeschrieben werden. • Bei späterer Wertsteigerung ist eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten verpflichtend. • Ein Ausweis über die ursprünglichen Anschaffungskosten ist nicht erlaubt.	• Strenges Niederstwertprinzip: Wenn am Abschlussstichtag der Marktpreis unter den Anschaffungskosten liegt, muss eine Abschreibung auf den niedrigeren Marktpreis erfolgen. • Bei Wertsteigerung im Folgejahr ist eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten verpflichtend. • Ein Ausweis über die ursprünglichen Anschaffungskosten ist nicht erlaubt.

10.1.2. Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen

Im Unternehmensrecht hat jeder Tauschvorgang zwischen Kryptowährungen untereinander eine direkte Bedeutung. Das bedeutet, dass bei jedem Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere ein Gewinn oder Verlust zu berechnen ist. Dieser Gewinn oder Verlust muss dann in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens ausgewiesen werden. Das Unternehmensrecht betrachtet also jeden Tausch wie einen Verkauf und einen anschließenden Kauf, weshalb jedes Mal der Marktwert der beiden Kryptowährungen berücksichtigt wird.

Im Steuerrecht hingegen gilt seit 2023 eine andere Regelung, die sich an den Regeln für natürliche Personen orientiert. Hier ist der Tausch zwischen Kryptowährungen untereinander nicht steuerbar, was bedeutet, dass

kein sofortiger Gewinn oder Verlust berechnet wird. Stattdessen werden die Anschaffungskosten der hingegebenen Kryptowährung auf die neu erhaltene Kryptowährung übertragen. Diese Methode sorgt dafür, dass der Gewinn erst dann steuerlich relevant wird, wenn die Kryptowährung tatsächlich in Fiat-Währung (z.B. Euro) umgetauscht oder anderweitig veräußert wird.

10.1.3. Staking-Rewards: Unterschiedliche Ansätze

Ein weiteres Beispiel für die Unterschiede zwischen Unternehmens- und Steuerrecht liegt in der Behandlung von Erträgen aus Staking.

Im Unternehmensrecht müssen Staking-Erträge zum Zeitpunkt des Erhalts als Ertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass bereits bei Erhalt ein Ertrag verbucht wird, unabhängig davon, ob die Kryptowährung verkauft oder getauscht wird.

Im Steuerrecht hingegen, analog zu den Regelungen für natürliche Personen, werden Staking-Erträge erst dann als steuerpflichtiger Ertrag erfasst, wenn diese Kryptowährungen in gesetzliches Zahlungsmittel (z.B. Euro) umgetauscht werden. Somit bleibt der Ertrag aus dem Staking steuerlich unberücksichtigt, bis eine tatsächliche Veräußerung in Euro stattfindet.

10.1.4. Überleitungsrechnung

Diese unterschiedlichen Vorschriften im Unternehmensrecht und Steuerrecht führen dazu, dass das unternehmensrechtliche Ergebnis nicht direkt mit dem steuerlichen Ergebnis übereinstimmt.

Daher muss eine Überleitungsrechnung (eine sogenannte „Mehr-Weniger-Rechnung“) durchgeführt werden, um die Unterschiede zwischen den beiden Ergebnissen auszugleichen. Dabei werden die unternehmensrechtlichen Gewinne oder Verluste aus den Tauschvorgängen korrigiert, um das steuerliche Ergebnis korrekt darzustellen.

In der Praxis stellen diese Anforderungen Unternehmen vor große Herausforderungen. Unternehmen müssen oft manuell überprüfen und anpassen, welche Tauschvorgänge relevant sind und wie die Anschaffungskosten übertragen werden. Das kann bei einer hohen Anzahl von Transaktionen sehr zeitaufwändig und fehleranfällig sein.

Wir übernehmen für Unternehmen mit Kryptowährungen die Bilanzierung und Besteuerung, oder arbeiten auch anderen Steuerberatungskanzleien zu. Schick uns eine unverbindliche **Anfrage** und wir besprechen die Möglichkeiten für dein Unternehmen!

10.2. Rechnung stellen in Kryptowährung

Du möchtest dich von deinen Kund:innen in Bitcoin oder Stablecoins bezahlen lassen? In Österreich ist das erlaubt. Als Unternehmer:in kannst du selbst entscheiden, ob du Kryptowährungen als Zahlungsmittel für deine Dienstleistungen oder Produkte akzeptierst. Aber es gibt ein paar wichtige Punkte, die du beachten solltest – besonders, was Rechnungsstellung, Steuern und Buchhaltung angeht.



Rechnungen: Immer in Euro ausstellen

Auch wenn du Krypto-Zahlungen akzeptierst, müssen Rechnungen trotzdem in Euro ausgestellt werden. Die Lösung: Füge einfach einen Hinweis auf der Rechnung ein, dass der Betrag auch in der gewünschten Kryptowährung (zum aktuellen Tageskurs) bezahlt werden kann. Ein Beispiel für so eine Rechnung findest du auf der nächsten Seite:

Rechnungsaussteller:
Vorname Nachname
Musterstraße 12
1010 Wien
Österreich
UID: ATU12345678

Rechnungsempfänger:
XYZ GmbH
Hauptstraße 123
1020 Wien
Österreich
UID: ATU98765432

RECHNUNG

Rechnung Nr.: 2026-001
Rechnungsdatum: 04. September 2026
Leistungsdatum: 01. - 31. August 2026

Beschreibung	**Preis EUR**
Programmierung und technische Betreuung ABC	10.000,00
+ 20 % Umsatzsteuer	2.000,00
Rechnungsbetrag (Zahlbetrag)	**12.000,00**

Hinweis zur Zahlung:

Der Betrag in Euro kann innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungserhalt auf folgendes Bankkonto überwiesen werden: IBAN: AT123904300234573201; BIC: BAWAATWW

oder

Der Betrag in Bitcoin (BTC) kann zum aktuellen Tageskurs am Tag der Überweisung in Anrechnung auf den Rechnungsbetrag auf die folgende Bitcoin-Adresse überwiesen werden: **bc1quexamplewalletadress123abcd5678efgh**

Umsatzsteuer und Buchhaltung

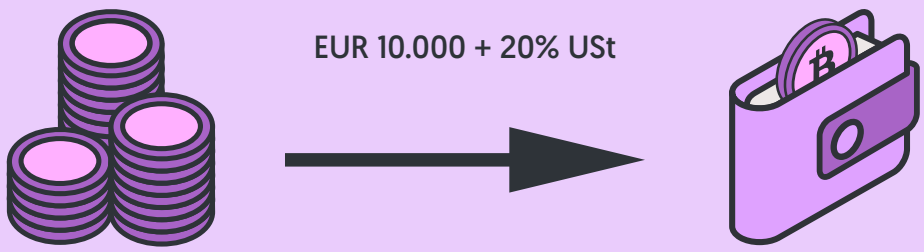
Ob der Betrag in Euro oder Bitcoin bei dir ankommt, ist steuerlich gesehen egal. Du musst ihn als Einnahme in Euro in deiner Buchhaltung erfassen. Auch die Umsatzsteuer, die beim Verkauf von Produkten und Dienstleistungen in der Regel im Inland (außer bei Kleinunternehmer:innen) anfällt, ist von dir in Euro an das Finanzamt abzuführen. Ob die Kryptowährungen anschließend in gesetzliches Zahlungsmittel wie Euro getauscht werden oder nicht, hat keinen Einfluss auf die Erfassung als Einnahme.

Tipp: Steuerzahlung in Euro sicherstellen

Da das Finanzamt nur Zahlungen in Euro akzeptiert, solltest du sicherstellen, dass du genügend Euro zur Hand hast, um deine Steuerlast zu begleichen. Um auf der sicheren Seite zu sein und mögliche Kursschwankungen zu umgehen, ist es sinnvoll, den Steueranteil aus deinen Krypto-Einnahmen rechtzeitig in Euro umzutauschen. Neben der Umsatzsteuer musst du auch Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge in Euro zahlen und daher einplanen.

Beispiel:

Bob, ein selbstständiger Developer, arbeitet für ein Krypto-Projekt und hat mit seiner österreichischen Auftraggeberin vereinbart, monatlich EUR 10.000, zuzüglich 20% Umsatzsteuer, zu erhalten. Die Bezahlung erfolgt in Bitcoin, wobei der Betrag zum aktuellen Tageskurs auf Bobs Wallet transferiert wird.



Lösung:

Bob muss den Euro-Gegenwert der erhaltenen Bitcoins als Einnahme in seiner Buchhaltung erfassen. Diese Einnahmen unterliegen, nach Abzug der Betriebsausgaben, der Einkommensteuer und Sozialversicherung. Die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer muss Bob (entweder vierteljährlich oder monatlich) in Euro an das Finanzamt abführen. Zusätzlich muss er vierteljährlich Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge in Euro bezahlen. Um diese Steuern und Beiträge fristgerecht zu begleichen, sollte Bob den entsprechenden Steueranteil rechtzeitig in Euro umtauschen.

11. Exkurs: Gewerbliches Krypto-Trading

Die meisten Personen, die in Kryptowährungen investieren, tun das als Teil ihrer privaten Vermögensverwaltung – ähnlich wie beim Kauf und Verkauf von Aktien. Du kaufst und verkaufst Kryptowährungen auf verschiedenen Plattformen oder dezentralen Handelsplätzen, um von den Wertsteigerungen zu profitieren. Häufig passiert das neben deinem Hauptberuf, und du setzt dabei dein eigenes Kapital ein, um Kryptowährungen zu kaufen.

Damit dein Krypto-Trading als gewerblich eingestuft wird, müssen bestimmte Kriterien erfüllt sein. Hier sind ein paar Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass du gewerblich handelst:

Handel auf fremde Rechnung: Du kaufst und verkaufst Kryptowährungen nicht nur für dich selbst, sondern trittst auch im Namen oder auf Rechnung Dritter auf.

Anbieten von Händler-Services: Du bietest Dienstleistungen an, bei denen du als Krypto-Händler für andere agierst.

Einsatz von Fremdkapital: Deine Krypto-Transaktionen werden überwiegend durch Fremdkapital finanziert, zum Beispiel durch Kredite oder andere geliehene Mittel.

Einflussnahme auf Märkte: Du hast durch deine Aktivitäten die Möglichkeit, Preise oder Konditionen auf Krypto-Börsen zu beeinflussen, etwa durch hohe Volumina oder spezielle Handelsstrategien.

Die Anzahl oder das Volumen deiner Transaktionen allein reicht nicht aus, um als gewerblich zu gelten. Es müssen weitere Merkmale hinzukommen. Solange du mit eigenem Geld handelst, keine Händler-Dienstleistungen anbietest und keinen Einfluss auf die Märkte ausübst, bleibst du in der Regel im privaten Bereich. Die Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Trading muss jedoch immer im Einzelfall geprüft werden, da die Gesamtumstände entscheidend sind. Sollte wirklich gewerbliches Trading vorliegen, hat das steuerlich die Konsequenz, dass du wie ein:e Unternehmer:in behandelt wirst und deine Gewinne der Einkommensteuer (0%-55%) unterliegen.



12. Exkurs: Gewerbliches Mining

Ob das Mining von Kryptowährungen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft wird oder nicht, hängt davon ab, wie intensiv du das Mining betreibst. Sobald du mehr Aufwand betreibst als bei der bloßen Verwaltung deines Vermögens, kann deine Tätigkeit als gewerbliches Mining eingestuft werden. Das ist der Fall, wenn du deutlich über das hinausgehst, was man als private Vermögensverwaltung verstehen würde. Hier sind einige Beispiele, die das BMF als Indizien für gewerbliche Einkünfte ansieht:

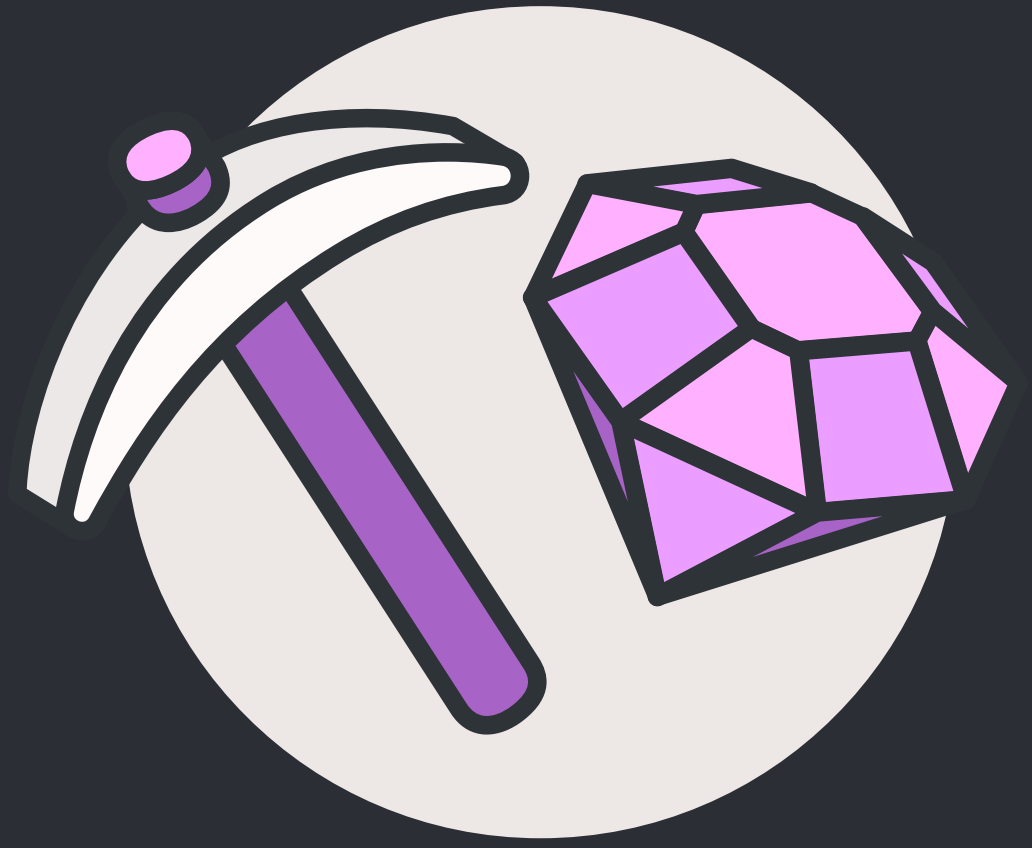
- Kauf teurer (umfangreicher) Spezialhardware (mittels Fremdfinanzierung)
- Kauf von Kühlgeräten sowie Vornahme von gebäudetechnischen Adaptierungen (z.B. Elektroinstallationen, Lärmschutz) oder Anmietung von gekühlten Lagerräumen
- Anstellung von Personal
- Aufstellung der Server zu Heizzwecken bei Dritten gegen Entgelt
- Abschluss eines Strombezugsvertrages

Eine Beurteilung hat immer anhand des konkreten Einzelfalls zu erfolgen. Ob du das Mining allein (Solo-Mining) oder im Verbund (Pool-Mining) betreibst, spielt für die gewerbliche Einordnung keine Rolle.

Wenn deine Tätigkeit als gewerblich eingestuft wird, hat dies andere steuerliche Konsequenzen als eine bloße private Vermögensverwaltung. Bildet das Mining den Schwerpunkt der betrieblichen Tätigkeit, so sind Gewinne mit dem progressiven Einkommensteuertarif (0-55%) zu besteuern. Der

Vorteil einer gewerblichen Einstufung ist jedoch, dass du betrieblich veranlasste Ausgaben steuerlich absetzen kannst – etwa für Hardware, Stromkosten oder Abschreibungen auf die Mining-Ausrüstung.

Umsatzsteuer bei Mining: Die umsatzsteuerliche Behandlung hängt insbesondere davon ab, ob einer Mining-Leistung ein identifizierbarer Leistungsempfänger gegenübersteht. Das Bundesfinanzgericht hat Pool-Mining in einer Entscheidung mangels identifizierbaren Leistungsempfängers als nicht umsatzsteuerbar beurteilt. Da gegen diese Entscheidung ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig ist, sollte die weitere Rechtsentwicklung beobachtet werden.



13. Wann man eine:n Steuerberater:in für Krypto-Besteuerung braucht

Hast du ein überschaubares Krypto-Portfolio und verwaltest deine Investments privat? Dann bist du mit unseren Videos, Blogbeiträgen und dem Krypto-Steuer Newsletter oft schon bestens versorgt – unkompliziert und immer aktuell.

Wird es etwas komplexer oder hast du individuelle Fragen? Dann stehen wir gerne für eine Beratung zur Verfügung – per Video-Call oder persönlich in unserem Büro in Graz. Gemeinsam schauen wir uns deinen Fall an und erarbeiten eine Lösung, die wirklich zu dir passt.

Bist du gewerblich tätig – zum Beispiel mit Mining – oder spielen Kryptowährungen in deinem Unternehmen eine Rolle? In diesem Fall empfehlen wir dir, von Anfang an mit einer spezialisierten Steuerberatung zusammenzuarbeiten. Das zahlt sich langfristig aus.

Wenn du dich für uns als deine Steuerberatungskanzlei entscheidest, übernehmen wir den gesamten Prozess: von der Prüfung deiner Krypto-Daten über die Aufbereitung im Krypto-Steuer-Tool bis hin zur Einreichung deiner Steuererklärungen und Jahresabschlüsse. Rückfragen vom Finanzamt klären wir direkt – du musst dich um nichts kümmern. Außerdem profitierst du von längeren Abgabefristen und kannst den gesamten Prozess entspannt an uns übergeben.

Du arbeitest bereits mit einer Steuerberatung zusammen? Kein Problem – wir liefern die aufbereiteten Krypto-Einkünfte zu, und deine Steuerberatung übernimmt die Einreichung wie gewohnt.

Übrigens: Die Kosten für unsere Beratungen sind als Steuerberatungsleistungen steuerlich absetzbar.

TEIL II: Automatischer Informationsaustausch, Abgabenhinterziehung, Strafen und Selbstanzeigen

1. Wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt

Mit der Einführung des Crypto-Asset Reporting Framework (CARF) auf OECD-Ebene und der neuen EU-Richtlinie DAC8 (**„1.1. Automatischer Datenaustausch - CARF und DAC8“ auf Seite 63**) wird der internationale Austausch von Informationen über Krypto-Assets (Kryptowährungen, NFTs, u.ä.) seit 2026 massiv ausgeweitet. DAC8 gilt für alle EU-Mitgliedstaaten. Anbieter von Krypto-Dienstleistungen mit Sitz in der EU sind verpflichtet, Transaktionen und Bestände ihrer Nutzer:innen an die jeweilige nationale Steuerbehörde zu melden. CARF ist das internationale Pendant der OECD und richtet sich an teilnehmende Staaten weltweit.

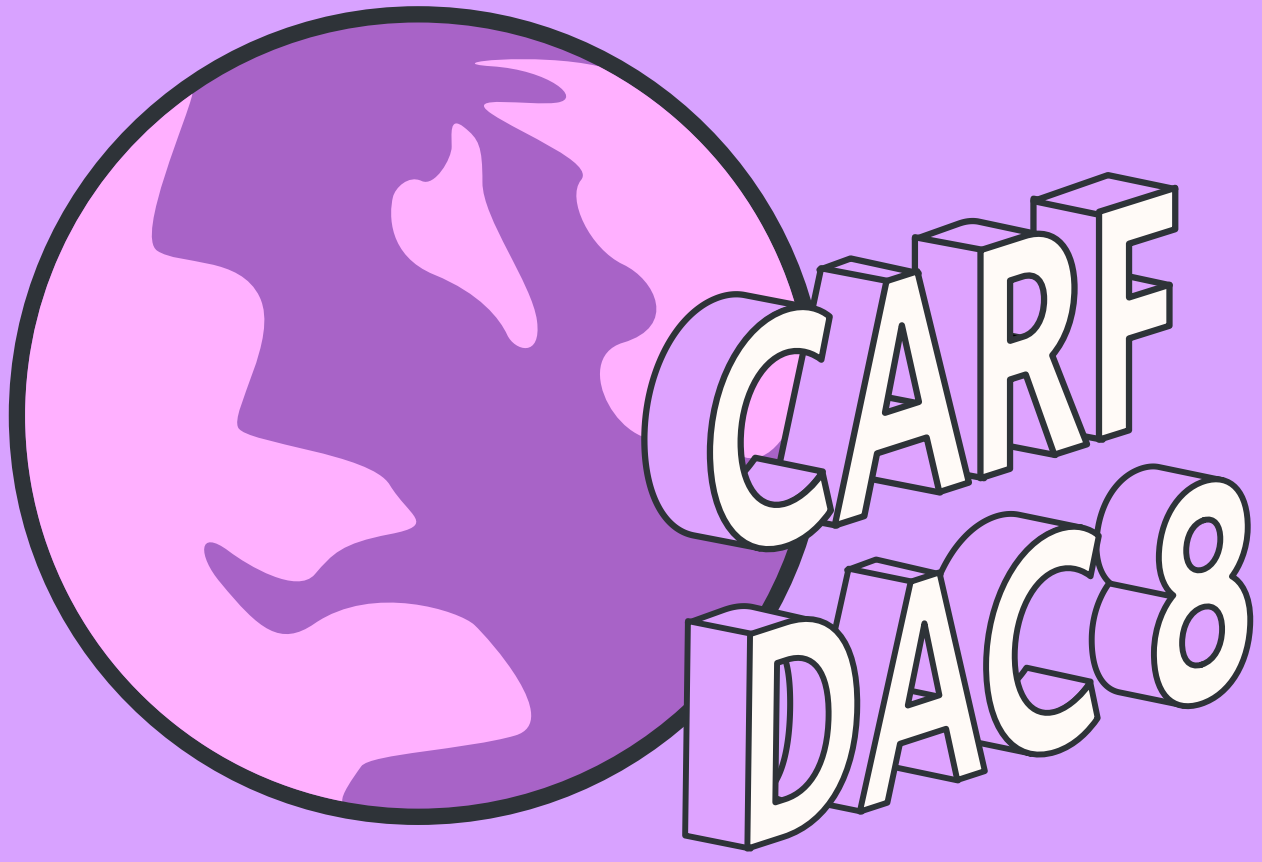
Eine bereits länger bestehende Möglichkeit, wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt, ist die Datenweitergabe von Krypto-Börsen oder Plattformen über Auskunftsersuchen, wie es zum Beispiel bereits in Deutschland (Sammelauskunftsverfahren i.Z.m. Bitcoin.de) geschehen ist. In solchen Fällen ist es üblich, dass die Steuerbehörden zusammenarbeiten und die Daten auch der österreichischen Finanzverwaltung weitergegeben werden.

Eine weitere Möglichkeit ist die Meldung von Banken im Rahmen von Kapitalabflussmeldungen. Das Kapitalabflussgesetz sieht vor, dass Kapitalflüsse von Bankkonten in Höhe von mindestens EUR 50.000 an die Finanzverwaltung zur Überprüfung zu melden sind.

Auch jede Geldwäscheverdachtsmeldung, die bei der Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts eingeht, wird der Finanzverwaltung weitergeleitet. Solche Meldungen müssen im Verdachtsfall z.B. von Banken, Exchanges, Finanzdienstleister:innen oder Notar:innen eingereicht werden.

Leider kommt es auch immer wieder zu Anzeigen aus dem Bekanntenkreis. Oft sind es deine Nachbar:innen oder Bekannten, denen dein plötzlicher Krypto-Reichtum etwas zu schön vorkommt.

Beachte: Wenn das Finanzamt dir deine Wallet-Adresse zuordnen kann, sieht es, welche Bestände du hast und wie lange du schon auf dieser Adresse aktiv bist, da die Blockchain öffentlich einsehbar ist. Das Finanzamt verfügt außerdem über die Möglichkeit mit Blockchain-Forensik-Tools alte Aktivitäten und Wallets aufzudecken. Solltest du Krypto-Einkünfte in der Vergangenheit nicht in deiner Steuererklärung angegeben haben, empfehlen wir, rechtzeitig eine Selbstanzeige einzureichen – alles dazu auf den nächsten Seiten!



1.1. Automatischer Datenaustausch - CARF und DAC8

Ziel von CARF und DAC8 (in Österreich durch das Krypto-Meldepflichtgesetz umgesetzt) ist es, Steuerhinterziehung zu verhindern und mehr Transparenz im Kryptobereich zu schaffen. Weltweit wird dadurch sichergestellt, dass Steuerbehörden die steuerpflichtigen Transaktionen von Krypto-Anleger:innen nachvollziehen können – ähnlich wie es bei Bankkonten durch den automatischen Informationsaustausch (AIA) bereits üblich ist.

Ab dem Steuerjahr 2026 weiß das Finanzamt daher deutlich genauer über deine Krypto-Assets Bescheid. Sowohl nach CARF als auch nach DAC8 sind Krypto-Plattformen verpflichtet, relevante Daten zu Transaktionen und Beständen an die zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Krypto-Plattformen wie z.B. Kraken, Bitpanda, Coinbase, Crypto.com, u.a. unterliegen der Verpflichtung zum Informationsaustausch.

Für Anleger:innen bedeutet das: Spätestens Mitte 2027, wenn die ersten Meldungen für das Steuerjahr 2026 übermittelt werden, gehört die Anonymität im Krypto-Bereich weitgehend der Vergangenheit an. Das Finanzamt wird automatisch über Krypto-Assets informiert.

Auch wenn die erste Meldung von Anbieter:innen von Krypto-Dienstleistungen (z.B. Krypto-Plattformen) an dein Finanzamt erst Mitte 2027 für das Jahr 2026 erfolgt, kann das Finanzamt auf Basis dieser Daten auch die steuerliche Behandlung der Vorjahre überprüfen.

Dadurch besteht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko, wenn bisherige Krypto-Einkünfte nicht korrekt erklärt wurden. Wer bislang noch nicht alle Krypto-Einkünfte besteuert hat, sollte daher rechtzeitig handeln und eine Selbstanzeige in Betracht ziehen, bevor die Finanzbehörde von den nicht versteuerten Einkünften erfährt.

1.1.1. Teilnehmende Staaten

Laut OECD (Stand: 16.09.2026) haben sich bislang folgende Staaten zum Austausch von Daten verpflichtet:

Jurisdiction of the competent authority (ab 2027, 2028 oder 2029)	
Argentina	Jersey
Australia	Kazakhstan
Austria	Kenya
Azerbaijan	Korea
Bahamas	Latvia
Bahrain	Liechtenstein
Barbados	Lithuania
Belgium	Luxembourg
Belize	Malaysia
Bermuda	Malta
Brazil	Mauritius
British Virgin Islands	Mexico
Bulgaria	Mongolia
Canada	Netherlands
Cayman Islands	New Zealand
Chile	Nigeria
Colombia	Norway
Costa Rica	Panama
Croatia	Philippines
Cyprus	Poland
Czechia	Portugal
Denmark	Romania
Estonia	Saint Vincent and the Grenadines
Faroe Islands	San Marino
Finland	Seychelles
France	Singapore
Germany	Slovak Republic
Gibraltar	Slovenia
Greece	South Africa
Guernsey	Spain
Hong Kong (China)	Sweden
Hungary	Switzerland
Iceland	Thailand
Indonesia	Türkiye
Ireland	Uganda
Isle of Man	United Arab Emirates
Israel	United Kingdom
Italy	United States
Japan	

1.1.2. Meldepflichtige Transaktionen

Bevor Transaktionen gemeldet werden können, sind die Anbieter:innen von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet, von ihren Nutzer:innen die steuerliche Ansässigkeit zu erheben. Dazu werden die Plattformen ihre Nutzer:innen auffordern, ihre Steuernummer sowie das Land der Steueransässigkeit bekanntzugeben. Ab dem Jahr 2026 – mit der erstmaligen Meldung bis 31.07.2027 – werden pro Kalenderjahr nach einem standardisierten Meldeformular unter anderem folgende Informationen gemeldet:

- Identifikation der Nutzer:innen: Name, Adresse, Ansässigkeitsstaat, Steuernummer etc.

- Meldepflichtige Transaktionen (jeweils gesondert für das jeweilige Krypto-Asset mit Stückanzahl und Marktwert) sind u.a.:

  » Kauf/Verkauf eines Krypto-Assets mit gesetzlichem Zahlungsmittel
  » Kauf/Verkauf eines Krypto-Assets mit anderen Krypto-Assets
  » Einzahlungen von Krypto-Assets auf die Börse/Plattform von Wallets
  » Auszahlungen von Krypto-Assets von der Börse/Plattform auf Wallets
  » Übertragung von Krypto-Assets als Zahlung für Waren und Dienstleistungen im Wert von mehr als USD 50.000.



2. Abgabenhinterziehung: Keine oder fehlerhafte Steuererklärungen

Gibst du keine oder unrichtige Steuererklärungen ab und wurden dadurch Steuern nicht bezahlt, können neben Säumniszuschlägen und Anspruchszinsen auch Strafen verhängt werden. Stark vereinfacht machst du dich wegen **Abgabenhinterziehung** strafbar, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nichteinreichung einer Steuererklärung oder Nicht- bzw. Falschdeklaration von Krypto-Einkünften in der Steuererklärung (= „Verletzung einer Steuererklärungspflicht“)
- Es wurde keine oder zu wenig Steuer auf diese Einkünfte bezahlt („Steuerverkürzung“)
- Vorsätzliches Verhalten

Das Delikt der Abgabenhinterziehung setzt eine Steuerverkürzung voraus, wobei diese Steuerverkürzung unter Verletzung der Steuererklärungspflicht bewirkt werden muss. Wird die Steuer nicht gezahlt, aber dem Finanzamt gegenüber alle für die Steuerpflicht bedeutsamen Umstände im Zuge der Einreichung der Steuererklärung offengelegt („schriftliche Beilage zur Steuererklärung“), so kann man sich nicht einer Abgabenhinterziehung strafbar machen.

Tipp: Bei Fällen, in denen die rechtliche Situation nicht eindeutig geklärt oder nicht abschätzbar ist, wie das Finanzamt den Sachverhalt würdigen wird, empfehlen wir gemeinsam mit der Steuererklärung ein Begleitschreiben mit Beschreibung des Sachverhalts und der steuerlichen Schlussfolgerungen miteinzureichen. Damit gehst du sicher, dass es zu keiner Bestrafung kommen kann.

Zusätzlich zur „Verletzung einer Steuererklärungspflicht“ und einer „Steuerverkürzung“ muss noch ein vorsätzliches Verhalten deinerseits vorliegen. Vorsätzliches Verhalten liegt vor, wenn du die Steuerverkürzung „ernstlich für möglich haltest und dich damit abfindest“ (= sogenannter „bedingter Vorsatz“). Die Erfahrungen zeigen, dass das Finanzamt sehr schnell von einem „vorsätzlichen Verhalten“ ausgeht. Auch die Rechtsprechung zu Abgabenhinterziehungen in Zusammenhang mit Kapitaleinkünften leitet ein „vorsätzliches Verhalten“ z.B. aus den folgenden Indizien ab:

- Präsenz des Themas in den Medien
- Lebenserfahrung, dass sich Anleger:innen in der Regel vor dem Treffen einer Anlageentscheidung auch über den Anfall von Steuern informieren

Im Falle einer Abgabenhinterziehung werden zusätzlich zur Nachzahlung der verkürzten Steuern auch Geldstrafen verhängt. Die Höhe der Geldstrafe wird aus der Höhe der verkürzten Steuer (= „Verkürzungsbetrag“) errechnet. Die Höchstgrenze, auch „Strafrahmen“ genannt, beläuft sich bei Abgabenhinterziehungen auf das Zweifache des Verkürzungsbetrages. Die Mindeststrafe liegt bei 10% des Strafrahmens.

Beispiel:

Bob hat Einkünfte aus dem Verkauf von Kryptowährungen in Höhe von EUR 100.000 nicht in seine Steuererklärung aufgenommen. Bob weiß über seine steuerlichen Pflichten Bescheid, entscheidet sich aber gegen eine Angabe in der Steuererklärung, da er glaubt nicht entdeckt zu werden.





Durch die Nichterklärung werden Steuern in Höhe von EUR 27.500,00 (27,5% von EUR 100.000) verkürzt.

Lösung:

Bob hat eine Abgabenhinterziehung bewirkt. Die Abgabenhinterziehung kann mit einer Geldstrafe bis zum zweifachen des Verkürzungsbetrages (also 2 x EUR 27.500 = EUR 55.000) sanktioniert werden. Die Mindeststrafe liegt bei 10% des Strafrahmens, d.h. bei EUR 5.500. Demnach kann die Finanzstrafbehörde in Abhängigkeit von Erschwerungs- und Milderungsgründen eine Geldstrafe zwischen EUR 5.500 bis EUR 55.000, zusätzlich zum nachzuzahlenden Steuerbetrag inkl. Zinsen, vorschreiben.

Neben Geldstrafen kommen auch Vertretungskosten durch Steuerberater:innen und/oder Anwält:innen für ein Finanzstrafverfahren dazu.

Wichtig zur Verjährung:
Es muss zwischen der steuerlichen Verjährung und der Strafverjährung unterschieden werden. Die steuerliche Verjährung bestimmt, wie lange das Finanzamt eine Einkommensteuer festsetzen oder einen Steuerbescheid ändern darf. Sie beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Liegt eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung vor, verlängert sich diese Frist auf zehn Jahre. Bei der Einkommensteuer beginnt die Frist mit Ablauf des jeweiligen Kalender-

jahres. Für Einkünfte aus dem Jahr 2026 beginnt sie daher grundsätzlich am 31. Dezember 2026 zu laufen. Nach außen erkennbare Amtshandlungen des Finanzamts – etwa ein Fragenvorhalt, eine Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder eine Außenprüfung – können die Frist verlängern.

Davon getrennt ist die Frage, wie lange eine Abgabenhinterziehung strafrechtlich verfolgt werden kann. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren – insbesondere bei einem Verkürzungsbetrag von höchstens EUR 150.000 – tritt die endgültige Strafverjährung grundsätzlich nach zehn Jahren ein. Bei gerichtlich zu verfolgenden Finanzstraftaten können andere Regeln gelten. Der konkrete Fristbeginn und mögliche Verlängerungen hängen vom Einzelfall und vom Verfahrensstand ab. Verjährung bedeutet daher nicht automatisch, dass weder Steuern nachzuzahlen sind noch eine Bestrafung möglich ist: Beide Fristen müssen getrennt geprüft werden. Wer bisher Krypto-Einkünfte nicht oder nicht vollständig erklärt hat, sollte sich deshalb nicht auf eine mögliche Verjährung verlassen, sondern rechtzeitig untersuchen lassen, welche Jahre noch offen sind und ob eine Selbstanzeige möglich ist.



3. Selbstanzeige bei Krypto-Einkünften

Mit einer Selbstanzeige und der zugehörigen Offenlegung deiner Transaktionshistorie und Steuerberechnung kannst du, wenn du das Ganze rechtzeitig machst, ohne Strafe deine Steuer nachzahlen.

Wir raten allen Krypto-Anleger:innen in Österreich, bisher nicht versteuerte Einkünfte umgehend nachzuerklären. Solange die Finanzbehörde noch keine Kenntnis über eine Abgabenhinterziehung hat, kann eine strafbefreiende Selbstanzeige gemäß § 29 FinStG eingereicht werden.

Mit der fortschreitenden Regulierung von Krypto-Assets (siehe „1. Wie das Finanzamt von Krypto-Einkünften erfährt“ auf Seite 61) steigt die Wahrscheinlichkeit, dass das Finanzamt deine Transaktionen nachvollziehen kann – und sobald die Behörde darüber Bescheid weiß, ist es in der Regel zu spät, um noch straffrei zu bleiben.

Auch falsche Angaben können Folgen haben: Wer Einkünfte in unrichtiger Höhe erklärt, riskiert nicht nur Nachzahlungen, sondern unter Umständen auch Strafen.

Wenn du dir unsicher bist, beraten wir dich gerne. In unserer Online-Beratung für ganz Österreich können wir deinen Fall umgehend prüfen und dir aufzeigen, welche Schritte notwendig sind, um rechtliche Risiken zu minimieren.

Am einfachsten kannst du einem Strafverfahren entgehen, indem du gemeinsam mit uns zuerst die Dokumentation deiner Krypto-Transaktionen korrekt vervollständigst und wir dann im nächsten Schritt eine Selbstanzeige für dich beim Finanzamt einbringen.

Eine Selbstanzeige muss gewisse Informationen enthalten, damit diese von der Finanzbehörde als strafbefreiende Selbstanzeige akzeptiert wird. Im Schreiben an das Finanzamt muss unter anderem die Verfehlung dargelegt und die bedeutsamen Umstände offengelegt werden.

Zusätzlich muss die verkürzte Steuer in der Regel innerhalb eines Monats nachbezahlt, und die verantwortliche Person bzw. verantwortlichen Personen genannt werden. Sollte eine Zahlung innerhalb der Monatsfrist nicht möglich sein, so besteht unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit in der Selbstanzeige einen Antrag auf Ratenzahlung auf maximal zwei Jahre zu stellen.

3.1. Wie viel Steuer man nachzahlen muss

Bei Selbstanzeigen müssen Details in Bezug auf die unterschiedlichen Steuersätze und Steuerregeln beachtet werden. Grundsätzlich werden deine nicht versteuerten Krypto-Einkünfte mit jenem Steuersatz und jenen Besteuerungsregeln besteuert, die im jeweils betroffenen Jahr galten.

In Österreich gab es in den Jahren 2022 und 2023 große Änderungen bezüglich der Besteuerung von Kryptowährungen. Je nachdem welches Jahr von der Selbstanzeige betroffen ist, können ein anderer Steuersatz und auch andere Besteuerungsregeln Anwendung finden!

3.1.1. Krypto-Steuern bis inklusive 2021

Wenn du deine Krypto-Gewinne zum Beispiel von 2017 bis 2021 nicht versteuert hast, dann gelten die alten Besteuerungsregeln:

Bis zum Jahr 2021 sind Krypto-Gewinne mit dem progressiven Einkommensteuersatz (zwischen 0% und 55% – je nach Einkommen) des betroffenen Jahres zu besteuern. Dies ist derselbe Steuersatz, der z.B. auch für nichtselbstständige Arbeit entrichtet werden muss, und richtet sich nach der Gesamthöhe deines Einkommens in einem Jahr.

Beachte: Auch die Steuerstufen im progressiven Steuersatz wurden in den letzten Jahren immer wieder angepasst.

Bis einschließlich 2021 galt außerdem, dass der Tausch von einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung besteuert wird. Das bedeutet, dass bei jedem Tauschvorgang zwischen Kryptowährungen oder zwischen

Kryptowährung und Euro berechnet wurde, wie hoch dein Gewinn oder Verlust im Vergleich zu den Anschaffungskosten war.

Außerdem galt, dass Kryptowährungen, die länger als ein Jahr gehalten wurden, steuerfrei verkauft werden konnten.

Bei den Einkünften aus Kryptowährungen gab es die wichtige Unterscheidung zwischen Einkünften aus Spekulationsgeschäften (§ 31 EStG) und Einkünften aus Leistungen (§ 29 Z 3 EStG). Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sind Gewinne oder Verluste aus Verkäufen von Kryptowährungen. Einkünfte aus Leistungen (§ 29 Z 3 EStG) ergeben sich hingegen üblicherweise, wenn du z.B. Belohnungen (Rewards) für etwas bekommen hast, wobei ein Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben sein muss.

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie insgesamt EUR 440 im Kalenderjahr nicht überschreiten. Auch für Einkünfte aus Leistungen muss keine Steuer bezahlt werden, wenn ein Betrag von EUR 220 im Kalenderjahr nicht überschritten wird.

Wichtig!
Leider können Einkünfte aus Leistungen nicht mit Spekulationsverlusten ausgeglichen werden. Wenn du also in einem Jahr mit dem Verkauf von Kryptowährungen Verluste erlitten hast, kannst du diese bedauerlicherweise nicht verwerten und deine Einkünfte aus Leistungen werden wie vorgesehen besteuert.

3.1.2. Krypto-Steuern im Jahr 2022

Für Einkünfte ab dem 01.03.2022 gelten neue Besteuerungsregeln. Du kannst auch beantragen, dass die neuen Besteuerungsregeln bereits ab dem 01.01.2022 gelten.

Das Wichtigste: Tauschvorgänge zwischen Kryptowährungen werden nicht mehr besteuert. Erst wenn du deine Kryptowährungen in Euro (oder eine andere Fiat-Währung) tauscht, werden Gewinne oder Verluste berechnet und diese müssen versteuert werden.

Ebenso werden Gewinne besteuert, wenn du deine Kryptowährungen in NFTs tauscht oder mit Kryptowährungen für etwas bezahlst, z.B. Dienstleistungen und Waren.

Beachte: Ab 2022 zählen Krypto-Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und werden in der Regel wie andere Kapitaleinkünfte mit dem Steuersatz von 27,5% besteuert – nicht mit dem progressiven Steuersatz wie in den Jahren davor (**siehe „TEIL I: Krypto-Besteuerung in Österreich“ ab Seite 13**).

Ab 2022 ist es – anders als bis 2021 – außerdem möglich, laufende Einkünfte (z.B. Lending-Rewards) mit Verlusten aus Kryptowährungsverkäufen (gegen Fiat-Währung oder gegen Waren und Dienstleistungen) im gleichen Kalenderjahr gegenzurechnen.

Außerdem können ab 2022 Krypto-Einkünfte mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden, sofern sie dem gleichen Steuersatz unterliegen (z.B. Gewinne/Verluste aus Aktien). Das heißt, du kannst hier einen Verlustausgleich durchführen und vielleicht sogar zu viel bezahlte KESt im Wege der Steuererklärung rückerstattet bekommen.

3.1.3. Krypto-Steuern ab 2023

Ab 2023 werden die Anschaffungskosten mit dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren berechnet. Alle Details findest du in „4.3.2. Bemessungsgrundlage & Einkünfteermittlung“ auf Seite 30.

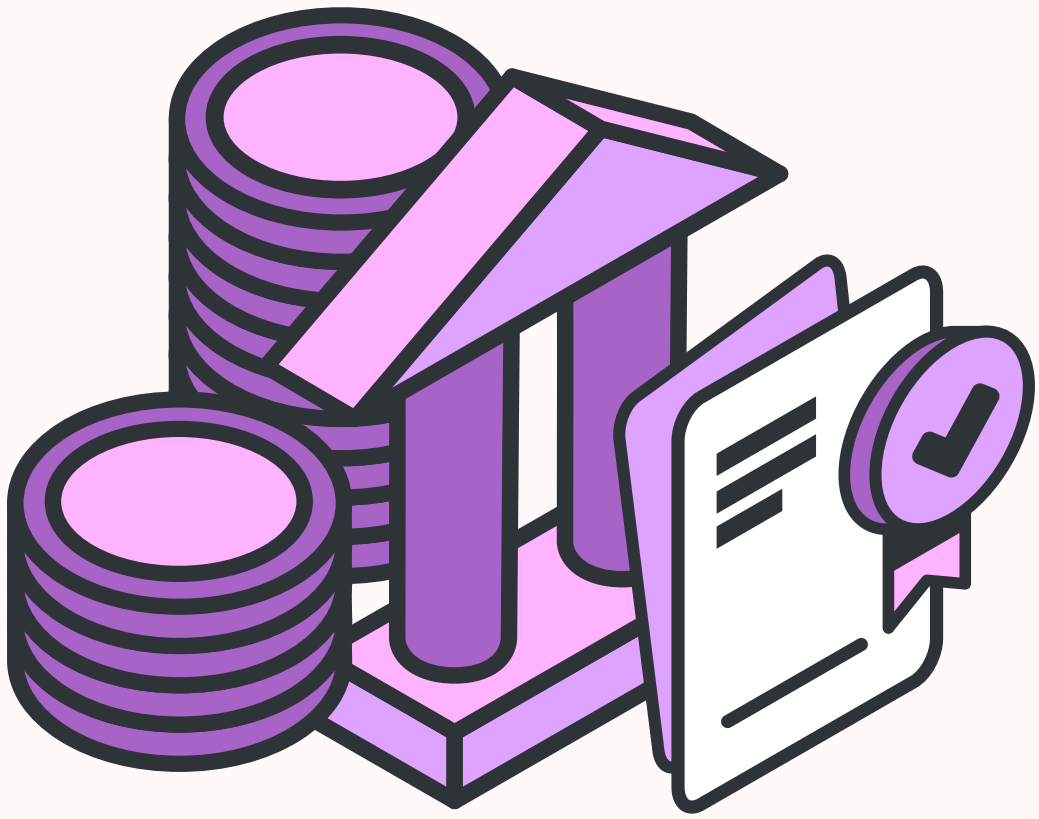
3.1.4. Was für alle Jahre gilt

- NFTs können nach einem Jahr steuerfrei verkauft werden. Für Verkäufe innerhalb der Jahresfrist gilt der progressive Einkommensteuersatz.
- Verluste aus Kryptowährungen bzw. Kapitalvermögen können nicht ins nächste Jahr mitgenommen werden.
- Altvermögen, das vor dem 01.03.2021 gekauft wurde, kann auch später noch steuerfrei verkauft werden, sofern es länger als ein Jahr gehalten wurde.
- Es fallen sogenannte Anspruchszinsen an, wenn man Steuern zu spät bezahlt, wie es bei einer Selbstanzeige der Fall ist. In manchen Fällen setzt das Finanzamt auch einen Verspätungszuschlag fest.

Beachte:
Eine Selbstanzeige führt nur dann zur Straffreiheit, wenn die Steuerzahlung fristgerecht, in der Regel innerhalb eines Monats nach Zustellung des Einkommensteuerbescheides, erfolgt. Es ist daher entscheidend, rechtzeitig die Beschaffung der benötigten Geldmittel zu planen.

Sollte es erforderlich sein, Kryptowährungen in Euro umzutauschen und den Betrag auf ein Bankkonto auszuzahlen, könnte die Bank einen Nachweis zur Herkunft der Mittel (**siehe „TEIL V: Kryptowährung auszahlen - Mittelherkunftsnachweis“ ab Seite 99**) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, könnte die Bank die Annahme des Geldes verweigern, was dazu führen kann, dass die fristgerechte Bezahlung des Steuerbetrags beim Finanzamt nicht erfolgt. Aus diesem Grund sollte bei Bedarf ein Mittelherkunftsnachweis zeitgleich mit der Selbstanzeige ausgearbeitet werden, damit die erforderlichen Euro-Mittel uneingeschränkt verfügbar sind.

Unsere Expert:innen erstellen häufig Selbstanzeigen und Krypto-Mittelherkunftsnachweise, damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist. Melde dich einfach bei unserer Online-Beratung und wir besprechen die Möglichkeiten für deinen individuellen Fall!



4. Mit cryptotax eine Strafe vermeiden

Mit einer rechtzeitigen Selbstanzeige samt vollständiger Offenlegung und Nachzahlung der Steuer können wir dir helfen, eine Strafe zu vermeiden. Steuerberater:innen können Selbstanzeigen für ihre Kund:innen erstellen und begleiten das gesamte Verfahren in Zusammenhang mit der Nachdeklaration.

Aber auch, wenn das Finanzamt dir schon auf den Fersen ist, können wir dir helfen, das Beste daraus zu machen und das Ganze möglichst unbeschadet zu überstehen. Da wir auf Krypto-Kund:innen spezialisiert sind, stehen wir mit einem erfahrenen Expert:innen-Team hinter dir.

In den letzten Jahren konnten wir zahlreiche Kund:innen in solchen Fällen erfolgreich begleiten. Wir besprechen mit dir vorab die genaue Vorgehensweise und klären mögliche Kosten.

Gerne kannst du dafür eine Online-Beratung auf crypto-tax.at buchen.



TEIL III: Rohdaten, Blockchain-Analyse und Krypto-Steuer-Tools – so kommst du an deine Transaktionshistorie

Vollständige Transaktionsdaten zu bekommen ist oft kniffliger als gedacht. Wir zeigen dir, wie du Lücken in deiner Transaktionshistorie schließen kannst und wie du Krypto-Steuer-Tools richtig nutzt, um am Ende ein korrektes Steuerergebnis zu erhalten.

1. Welche Daten brauchst du für die Steuerberechnung?

Egal ob du Kryptowährungen kaufst, verkaufst oder auf andere Weise verdienst – jede dieser Transaktionen muss vollständig und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wichtig!
Du bist gesetzlich verpflichtet, Aufzeichnungen über deine Krypto-Einkünfte zu führen. Diese müssen so gestaltet sein, dass sich ein sachkundiger Dritter – etwa eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Finanzamts – innerhalb angemessener Zeit einen klaren Überblick verschaffen kann. Die Finanzverwaltung nutzt mittlerweile selbst Krypto-Steuer-Tools, um Transaktionen zu prüfen. Wir begleiten regelmäßig Kund:innen bei solchen Überprüfungen durch das Finanzamt und wissen, worauf dabei besonders geachtet wird.

Wichtige Daten bzw. Informationen, die zu dokumentieren sind:

- Zeitpunkt der Anschaffung und Veräußerung
- Anschaffungskosten in Euro
- Veräußerungserlös in Euro
- Menge der jeweiligen gekauften bzw. verkauften Kryptowährungen
- Höhe der Gebühren
- Transaktions-Hash (On-Chain-Transaktionen)
- Name der Krypto-Börse/Plattformen bzw. des Protokolls (DeFi)
- Zusätzliche relevante Informationen

Jede einzelne Transaktion muss nachvollziehbar dokumentiert werden – am besten in einem Krypto-Steuer-Tool, in das du deine Rohdaten importierst und das diese Informationen für dich dokumentiert. Nur so kannst du deine Krypto-Gewinne korrekt berechnen – und sie im Zweifel gegenüber dem Finanzamt, Banken oder Krypto-Börsen (z.B. beim Mittelherkunftsnachweis) belegen.



2. So beschaffst du Transaktions-Rohdaten

Es gibt verschiedene Formate von Transaktionsdaten, die man von Wallets oder Accounts herunterladen kann. Da das Ziel in diesem Fall eine korrekte Steuerberechnung ist, benötigst du Transaktionsdaten, die du in das Krypto-Steuer-Tool deiner Wahl einspielen kannst. Solltest du deine Daten auch für einen Mittelherkunftsnachweis brauchen, kannst du ebenso diese Daten heranziehen.

2.1. Importmöglichkeiten in Krypto-Steuer-Tools

Du findest in deinem Krypto-Steuer-Tool konkrete Anleitungen für die beliebtesten Plattformen, Wallets und Blockchains. Du kannst auf Basis dieser Anleitungen deine Daten per API automatisch importieren lassen oder spezifische CSV-Dateien hochladen, um die Transaktionsdaten zu importieren.

Beachte dabei die Anleitungen genau, um lückenhafte Importe zu vermeiden. Sollte ein Import trotz Befolgung der Anleitung nicht klappen, empfehlen wir, den Support des Krypto-Steuer-Tools zu kontaktieren.

2.2. Wenn kein direkter Import im Krypto-Steuer-Tool möglich ist

Findest du deine Exchange, Wallet oder Blockchain nicht bei den Import-Möglichkeiten, werden dir weitere Möglichkeiten für einen manuellen Import angezeigt. Das gleiche gilt, wenn die Importmöglichkeiten nicht den gesamten Zeitraum abdecken und du Transaktionen ergänzen musst. Das heißt, es liegt an dir, auf anderem Weg deine Transaktionshistorie zu beschaffen und deine Transaktionen manuell in eine Vorlage einzutragen, und diese in das Krypto-Steuer-Tool hochladen.

Hinweis: KI-Nutzung für die Datenbeschaffung

Insbesondere bei hoher Transaktionszahl, fehlerhaften Importen oder lückenhaften Export-Möglichkeiten können manuelle Importe in ein Krypto-Steuer-Tool sehr zeitaufwendig sein. Die Nutzung von KI kann als Unterstützung zur Datenextraktion hilfreich sein. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine genaue Prüfung der Ergebnisse nötig ist, um Fehler auszuschließen. Ebenso raten wir zu bedenken, ob und welche sensiblen Daten (z.B. Name, Blockchain-Adressen, Hashes) man in eine KI einspielen möchte.

Im Idealfall kann man alle Transaktionsdaten aus dem jeweiligen Account der Plattform exportieren oder zumindest ablesen. Dies geht jedoch nicht immer, insbesondere wenn man Zugangsdaten verloren hat oder eine Plattform nicht mehr existiert. In den nächsten Abschnitten geht es genau darum: wie man an verlorengeglaubte Daten kommt.

3. Verlorene Transaktionsdaten wiederbeschaffen

Viele Krypto-Investorinnen und -Investoren beginnen ihre Reise ohne langfristige Dokumentationsstrategie, was häufig dazu führt, dass alte Transaktionshistorien nicht vorhanden sind. Mögliche Gründe für fehlende Transaktionsdaten sind:

- Verlorene Zugangsdaten zu Wallets oder Accounts
- Geschlossene oder gehackte Exchanges
- Nicht genutzte Möglichkeiten für CSV-Exports
- Keine durchgehende Nutzung von Krypto-Steuer-Tools
- Nutzung von DEXes ohne zentrale Aufzeichnung

All das führt dazu, dass die eigene Krypto-Historie lückenhaft wird – und damit auch die Nachvollziehbarkeit gegenüber Finanzbehörden, Banken und Krypto-Exchanges.

3.1. Alte Wallet-Daten rekonstruieren

Die gute Nachricht: Die meisten Blockchain-Transaktionen sind dauerhaft in einem öffentlichen Ledger gespeichert – prinzipiell für immer auffindbar. Dies betrifft die Transaktionshistorie von Wallets, sprich, wenn du deine Kryptowährungen selbst verwahrt hast. Es gibt zwar bestimmte Blockchains, die Privacy-orientiert sind und keinen Zugriff auf fremde Wallet-Daten erlauben, jedoch sind die meisten und beliebtesten Blockchains (z.B. Bitcoin, Ethereum, Solana, etc.) frei einsehbar. Solange du noch einen Teil deiner Daten besitzt und durch diese an Transaktions-Hashes (alphanumerische Kennungen von Transaktionen) oder gar Blockchain-Adressen

deiner alten Wallets kommst, kannst du in einem öffentlich zugänglichen Blockchain-Explorer deine alten Daten abrufen.

Im Fall von, beispielsweise, Ethereum und EVM-Chains ist dies relativ einfach, sobald man die Wallet-Adresse hat. Dies sind Account-basierte Blockchains und bei Aufrufen der Adresse in einem Blockchain-Explorer bekommt man einen sehr klaren Einblick in die vergangenen Aktivitäten einer bestimmten Wallet.

Komplizierter ist die Analyse in einem Blockchain-Explorer leider mit Blockchains wie Bitcoin, die UTXO-basiert sind. Hier kann eine Wallet aus mehreren (teils Dutzenden) Adressen bestehen, die auch bei gründlicher Analyse nicht immer eruierbar sind. Um von außen an die Daten einer Bitcoin-Wallet zu kommen, braucht man entweder den Extended Public Key (xpub/ypub/zpub), mit dem man alle Adressen einer Wallet auslesen kann, oder man wendet sich an Blockchain-Forensiker, die mit Expertise und den passenden Tools sehr viele Daten wiederherstellen können. Genau hier setzen wir bei questr an.

Mithilfe moderner Krypto-Forensik-Software und Blockchain-Analyse können wir viele Transaktionsverläufe auch nachträglich rekonstruieren, belastbare Daten für die Steuerberechnung liefern und Mittelherkunfts-nachweise erstellen.

3.2. Alte Plattform-Accounts: Zugriff wiederherstellen oder rekonstruieren

Wenn du einen Account bei einer Plattform oder Exchange hattest und deine Transaktionshistorie nicht gesichert hast, gibt es verschiedene Vorgehensweisen. Als ersten Schritt gilt es zu recherchieren, ob es die Plattform noch gibt, beziehungsweise, ob es weiterhin einen Kunden-support gibt, obwohl die Plattform nicht mehr aktiv ist. In diesen Fällen funktioniert es meist gut, den Support zu kontaktieren und entweder den alten Account zu reaktivieren oder zumindest die alte Transaktionshistorie anzufordern.

Ist kein Zugriff auf die Daten über den Support mehr möglich, raten wir als ersten Schritt dazu, die für den betroffenen Account genutzte E-Mail-Adresse auf E-Mails zu durchsuchen, die möglicherweise bestimmte Aktivi-täten dokumentiert haben, z.B. Transfers von Kryptowährungen oder Fiat-Überweisungen. Ebenso können alte Kontoauszüge auf Hinweise auf Aus- und Einzahlungen der Plattform geprüft werden (z.B. wann Euro an

die Plattform überwiesen oder von der Plattform ausgezahlt wurden). Mit diesen Schritten kann ein Teil der Transaktionshistorie rekonstruiert werden und der Zeitraum festgestellt werden, in dem man auf der geschlossenen Plattform aktiv war.

Einen Schritt weiter kann die Blockchain-Forensik gehen. Auch wenn Transaktionen innerhalb einer Exchange nicht auf der Blockchain gespeichert werden, können in vielen Fällen weitere Anhaltspunkte für bestimmte Aktivitäten auf der Plattform gefunden werden.

3.3. Krypto-Forensik und Blockchain-Analyse nutzen

Hier kommen wir als Expertinnen und Experten für Krypto-Forensik und Krypto-Datenaufbereitung ins Spiel. Wir sammeln gemeinsam mit dir alle noch verfügbaren Daten und nutzen spezialisierte Analyse-Tools, mit denen wir Blockchain-Daten analysieren und darstellen können.

Dabei geht es nicht nur um einzelne Transaktionen, sondern um eine strukturierte Aufarbeitung der gesamten Historie:

- **Wallet-Analysen:** Erkennen, welche Adressen zu einem Nutzer bzw. einer Nutzerin gehören. Selbst wenn du nicht mehr alle Adressen deiner alten Wallets weißt – in vielen Fällen finden wir sie heraus.
- **Transaktionsketten:** Nachvollziehen, wie Coins von A nach B gelangt sind – auch über mehrere Hops und Chains hinweg.
- **Genutzte Plattformen:** Nachvollziehen, mit welchen Krypto-Dienstleistern in welchen Zeiträumen interagiert wurde.

Wir arbeiten mit führenden Tools und kombinieren diese mit forensischem und steuerlichem Know-how. Dabei achten wir streng auf Datenschutz, Vertraulichkeit und Genauigkeit. Jeder Fall ist einzigartig, und wir nehmen uns die Zeit, die passende Lösung zu finden.

Schick uns einfach eine Anfrage und wir besprechen deinen individuellen Fall: **https://www.crypto-tax.at/kontakt/**

4. Software für Steuerberechnung: Krypto-Steuer-Tools

Wir empfehlen den Einsatz von Krypto-Steuer-Tools – denn sobald du viele Transaktionen hast, wird eine Dokumentation in Programmen wie Excel schnell unübersichtlich und fehleranfällig. Aktuell in Österreich beliebt sind die Krypto-Steuer-Tools Blockpit und CoinTracking, wobei wir keine pauschale Empfehlung abgeben, da jedes Tool Stärken und Schwächen hat.

Ein Krypto-Steuer-Tool muss folgendes können:

- Import deiner Transaktionsdaten aus Börsen und Wallets
- Korrekte Berechnung der steuerlich relevanten Gewinne und Verluste nach österreichischem Steuerrecht
- Klassifizierung der Transaktionen nach österreichischem Steuerrecht
- Erstellung eines Steuerreports, den du deiner Steuerberatung oder dem Finanzamt vorlegen kannst

Neben der steuerlichen Dokumentation sollten dir Krypto-Steuer-Tools noch weitere Vorteile bieten:

- Du behältst jederzeit den Überblick über deine Kryptowährungen.
- Wenn du das Tool regelmäßig und zeitnah befüllst, kannst du bereits vor Jahresende steuerliche Optimierungen umsetzen – zum Beispiel durch den Verkauf von Coins zur Verlustverwertung [siehe „4.3.3. Verlustverwertung“ auf Seite 33].

Jedoch funktionieren Krypto-Steuer-Tools nicht immer reibungslos. Sobald Fälle etwas komplexer werden und insbesondere, wenn Import-Probleme auftreten, kann einiges an manueller Bearbeitung direkt im Steuer-Tool nötig sein, um an ein korrektes Steuerergebnis zu kommen. Darum gilt: Der Report sollte immer von dir selbst oder von einem/einer auf Krypto-Assets spezialisierten Steuerberater:in überprüft werden, bevor er für die Steuererklärung verwendet wird.

Achtung!
Die Steuererklärung auf Basis eines falschen Reports einzureichen, kann eine Abgabenhinterziehung nach sich ziehen! Krypto-Steuer-Tools betonen in der Regel ausdrücklich, dass ihre Steuerreports auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft werden müssen. Die darin enthaltenen Transaktionen müssen von dir selbst oder einem/einer Steuerberater:in hinsichtlich ihrer steuerlichen Bewertung überprüft werden. So wird z.B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 18.10.2026) von Blockpit darauf hingewiesen, dass die im Rahmen von Blockpit erstellten Berichte keine Steuerberatungsleistungen darstellen und die ermittelten Informationen lediglich auf vorprogrammierten, mathematischen Algorithmen, die die von Blockpit-Kund:innen bereitgestellten Transaktionsdaten verarbeiten, beruhen. Der Kunde bzw. die Kundin stimmt zu, dass Blockpit einzelne Transaktionen nicht auf ihre Richtigkeit und/oder Genauigkeit überprüft.



5. Fehler beheben in Krypto-Steuer-Tools

Die häufigsten Fehler bzw. Fehlermeldungen in Krypto-Steuer-Tools, die zu schwerwiegenden Fehlberechnungen des Steuerergebnisses führen können, sind:

Fehler	Beschreibung
Fehlende Transaktionen / Hinweise	Transaktionen wurden nicht importiert oder falsch importiert
Nicht verknüpfte Transfers / Zeitstempel-Fehler	Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht korrekt verknüpft sind oder chronologisch unlogisch sind
Doppelte Transaktionen	Bei mehrfachen Importen (API, CSV, manuelle Importe) kann es zu Duplikaten kommen
Neuartige Krypto-Assets und Blockchains	Assets und Transaktionen werden nicht importiert oder falsch dargestellt
Falsch zugeordnete Einkünfte	Kategorisierung / Label der Transaktion ist falsch (Staking, Lending, Airdrop, etc.)
Falsche „steuerfreie“ Einkünfte	Zuflüsse werden fälschlicherweise als „steuerfrei“ kategorisiert

Lösung: Prüfe zielgerichtet, wo Fehler entstehen und nimm Korrekturen vor. Solche Fehler können auch komplexe, schwer zu ermittelnde Ursachen haben, müssen aber unbedingt geprüft werden.

Alle oben beschriebenen Fehler können dazu führen, dass deine Steuerberechnung falsch ist. Viele Tools zeigen Probleme direkt als Warnhinweise an – und genau diese solltest du ernst nehmen und beheben, bevor du deine Steuererklärung einreichst. Falsche Zahlen können sonst schnell zu Schwierigkeiten mit dem Finanzamt führen. Bei Prüfungen fordert die Finanzverwaltung regelmäßig die Rohdaten deiner verwendeten Börsen und Wallets an und spielt diese selbst in ein Krypto-Steuer-Tool ein, um deine Angaben zu überprüfen.

Es lohnt sich: Eine korrekte Datenbasis im Krypto-Steuer-Tool sorgt nicht nur für Sicherheit, sondern führt in vielen Fällen sogar zu einer niedrigeren Steuerlast.

Ein Hauptgrund dafür ist, dass solche Datenfehler häufig eine fehlende oder falsche Kostenbasis (= Anschaffungskosten) verursachen.

Beispiel:

Maria hat (nach dem 01.03.2021) 1 BTC um EUR 90.000 gekauft und um EUR 85.000 verkauft. Es kam also zu einem Verlust von EUR 5.000, worauf keine Steuer anfallen würde. Die EUR 90.000 sind die Kostenbasis (= Anschaffungskosten). Verknüpft das Krypto-Steuer-Tool diesen Kauf aufgrund eines Daten-Problems nicht mit diesem Verkauf, würde Maria auf die vollen EUR 85.000 (den Verkaufserlös) 27,5% Steuern zahlen – obwohl es sich eigentlich um einen Verlust von EUR 5.000 handelt.



Lösung:

Marias Krypto-Steuer-Tool zeigt ihr im Idealfall eine Warnung an, dass eine Kostenbasis fehlt. Anhand der Warnung weiß Maria, wo sie nach dem Fehler suchen muss, und kann ihn beheben, indem sie fehlende Daten ergänzt oder bestehende Daten korrigiert.

Noch kniffliger kann es jedoch werden, wenn eine falsche Kostenbasis zugewiesen wird und im schlimmsten Fall keine Warnung angezeigt wird, z.B. weil, aufgrund einzelner fehlender oder nicht korrekt zugeordneter Daten, die falschen Ein- und Auszahlungen miteinander verknüpft wurden. Generell raten wir dazu, Auffälligkeiten in deinem Krypto-Steuer-Tool genau zu prüfen, auch wenn dir keine Warnungen oder Hinweise angezeigt werden.

Damit du mögliche Probleme schnell erkennen kannst, haben wir Fehlerquellen und Lösungsmöglichkeiten in unserem Blog ausführlich für dich zusammengefasst. Und wenn es doch knifflig wird, dann ist eine Online-Beratung der beste erste Schritt – wir schauen uns deinen Fall gemeinsam an und klären, was als Nächstes sinnvoll ist. Bei questr haben wir ein eingespieltes Team, das sich täglich um genau solche Fälle kümmert – von der Datenaufbereitung bis zur Optimierung deiner Krypto-Steuern. Egal wie kompliziert es wird, wir finden einen Weg.

Das gesamte Angebot von questr gibt es hier im Überblick: https://www.questr.io/krypto-dienstleistungen/

TEIL IV: Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung eintragen und Ergänzungsersuchen beantworten

Du möchtest deine Kryptowährungen selbst in die Steuererklärung eintragen? In diesem Abschnitt zeigen wir dir, wie du die richtigen Formulare freischaltest und welche Felder für Krypto-Gewinne relevant sind. Weiters gehen wir darauf ein, wie du auf Rückfragen vom Finanzamt am besten antworten kannst.

1. Pflicht und Frist zur Einreichung einer Steuererklärung

Wenn du Einkünfte aus Kryptowährungen erzielst und diese keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen oder der Kapitalertragsteuerabzug pauschal ermittelt wurde (z.B. bei steuereinfachen inländischen Anbietern, siehe „6. KESt-Abzug seit 2024“ auf Seite 39), bist du verpflichtet diese Einkünfte in deine Steuererklärung aufzunehmen. Es gibt im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen und Kryptowährungen keine Freibeträge. Lediglich wenn die Einkünfte aus Kapitalvermögen und Kryptowährungen in Summe einen Betrag von EUR 22 nicht übersteigen, kann eine Eintragung in der Steuererklärung unterbleiben.

Grundsätzlich ist die Frist zur Abgabe der Steuererklärung der 30.04. des Folgejahres. Wenn du deine Erklärung aber online über FinanzOnline einbringst, hast du Zeit bis zum 30.06. des Folgejahres. Wenn du deine Erklärung von einem/einer Steuerberater:in einbringen lässt, dann hast du sogar noch mindestens bis zum 30.09. des Folgejahres Zeit, ohne dass Anspruchszinsen anfallen. Dein:e Steuerberater:in kann die Steuererklärung auch noch nach dem 30.09. des Folgejahres bis spätestens 31.03. des zweitfolgenden Jahres einreichen, wobei hier dann aber für Nachzahlungen Anspruchszinsen anfallen.

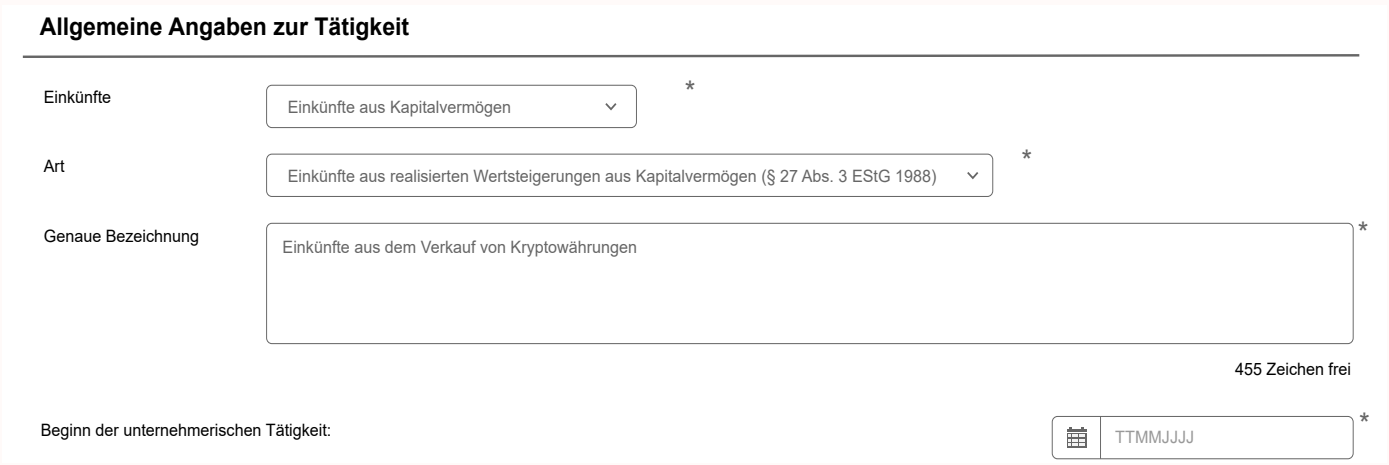
2. Einen Erklärungswechsel beantragen

Wichtig: Seit 2022 zählen Krypto-Einkünfte zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Dafür musst du beim Finanzamt eine eigene Beilage freischalten lassen – die Beilage E1kv (Kapitalvermögen). Dieser Schritt wird als „Erklärungswechsel“ bezeichnet.

Im FinanzOnline findest du unter „Weitere Services“ unter „Anträge“ den Punkt „Erklärungswechsel“ zur Auswahl.

Im nächsten Schritt musst du deine Steuernummer eingeben und den Punkt „Wechsel zur Einkommensteuererklärung bzw. Änderung der Tätigkeit“ anklicken.

Es wird dir nun folgendes Formular angezeigt:



Bei „Einkünfte“ im Drop-Down-Menü „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ auswählen.

Bei „Art“ entweder „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ oder „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen“ oder „Einkünfte aus Derivaten“ auswählen.

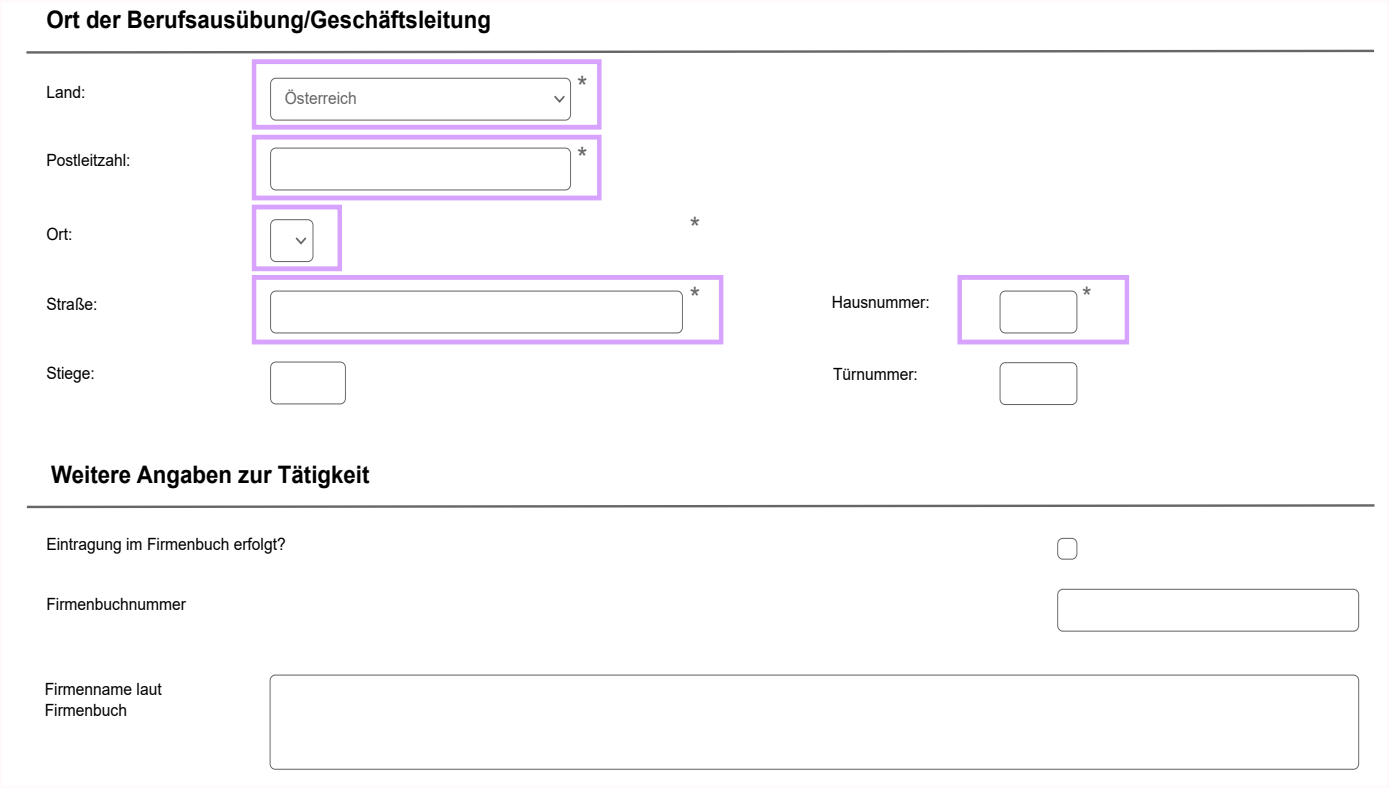
Welche Art du auswählst, hängt davon ab, welche Einkünfte du überwiegend im betreffenden Jahr hattest. Leider kann man nur einen Punkt auswählen.

- „Einkünfte aus der Überlassung von Kapital“ wäre z.B. Lending und Mining.

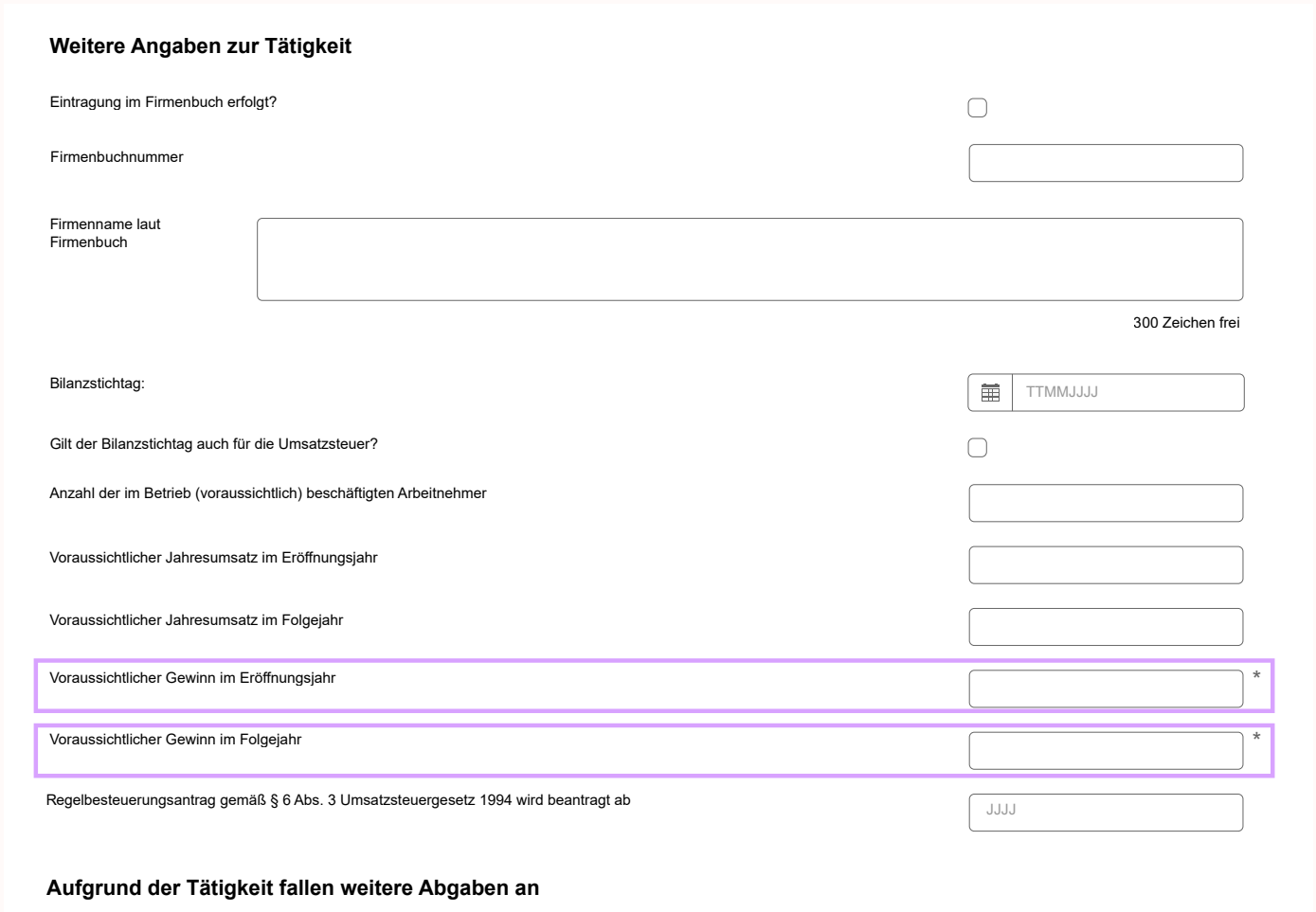
- „Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kapitalvermögen“ ist der Verkauf von Kryptowährungen.

Bei „Genauer Bezeichnung“ musst du eine kurze Beschreibung deiner Krypto-Einkünfte hinzufügen.

Das Feld „Beginn der Tätigkeit“ ist ebenfalls als Pflichtfeld auszufüllen.



In diesem Formularteil ist nur deine Anschrift (Land, PLZ, Ort, Straße und Hausnummer) einzutragen, die restlichen Felder sind nicht auszufüllen.



Im letzten Formularteil sind nur zwei Felder verpflichtend auszufüllen:

- Voraussichtlicher Gewinn im Eröffnungsjahr: Hier musst du deinen geschätzten steuerpflichtigen Gewinn aus Kryptowährungen eintragen.

- Voraussichtlicher Gewinn im Folgejahr: Hier musst du deinen geschätzten steuerpflichtigen Gewinn aus Krypto-Einkünften für das Folgejahr eintragen.

Diese Information dient dem Finanzamt dazu dir auf Basis der mitgeteilten Werte eine Einkommensteuervorauszahlung vorzuschreiben. Da die Werte nur Schätzungen darstellen und sich deine Einnahmen aus Krypto-währungen ändern können, kannst du diese Werte auch im Nachhinein durch einen Antrag deinerseits anpassen.

Du kannst den Antrag dann durch Klicken auf „Prüfen und Einbringen“ übermitteln. Üblicherweise wird das Formular „Einkünfte aus Kapitalver-mögen“ sofort, oder spätestens am nächsten Tag freigeschaltet.

3. Wie man Krypto-Einkünfte in die Steuererklärung einträgt

Du findest nun in der Beilage E1kv (Einkünfte aus Kapitalvermögen) im Punkt 1.3.5 „Einkünfte aus Kryptowährungen“ auch Eintragungsfelder für „Laufende Einkünfte von Kryptowährungen“, „Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen“ bzw. „Verluste aus realisierten Wertsteigerungen“, jeweils getrennt nach Einkünften mit und ohne KESt-Abzug.

1.3.5 Einkünfte aus Kryptowährungen (§ 27 Abs. 4a); die Überschüsse und Verluste sind getrennt (nicht saldiert) einzutragen

			Kapitaleinkünfte mit KESt-Abzug 15		Kapitaleinkünfte ohne KESt-Abzug
Laufende Einkünfte (insb. aus der Überlassung von Krypto-währungen und Mining)	16	171		172	
Überschüsse aus realisierten Wertsteigerungen	17	173		174	
Verluste	18	175		176	

3.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen

Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen sind z.B. Mining, Lending bzw. Entgelte aus der Überlassung von Kryptowährungen (**siehe „4.1. Laufende Einkünfte aus Kryptowährungen“ auf Seite 19**).

Solche Krypto-Einkünfte musst du zum Zeitpunkt des Erhalts auf der Wallet oder am Börsenkundenkonto in Euro umrechnen und diesen Wert in die Kennzahl 171 oder 172 eintragen.

Ob du deine Kryptowährung in Euro oder ein anderes gesetzliches Zahlungsmittel getauscht hast, ist für die Besteuerung irrelevant.

3.2. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kryptowährungen

Realisierte Wertsteigerungen von Kryptowährungen sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die ab dem 01.03.2021 erworben wurden (**siehe „4.3. Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen aus Kryptowährungen“ auf Seite 29**).

Unter Veräußerung fällt der Verkauf gegen gesetzliche Zahlungsmittel (z.B. Euro, USD) und der Tausch gegen andere Wirtschaftsgüter oder Leistungen – z.B. auch der Kauf von NFTs.

Explizit keine Veräußerung stellt der Tausch einer Kryptowährung gegen eine andere Kryptowährung dar.

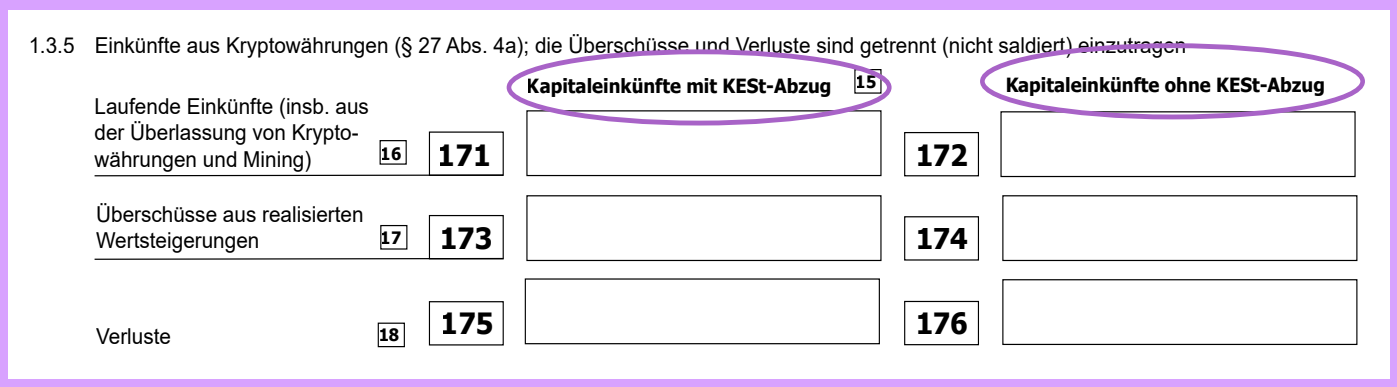
Für Kryptowährungen, die vor dem 01.03.2021 erworben wurden, gelten allerdings weiterhin die alten Besteuerungsregeln (**siehe „1. Krypto-Altvermögen versus Krypto-Neuvermögen“ auf Seite 14**). Das heißt, sofern die jeweilige Kryptowährung mehr als ein Jahr gehalten wurde, fällt keine Steuer an.



3.3. Krypto-Einkünfte mit oder ohne KESt-Abzug

Weil Kryptowährungen wie Kapitalvermögen versteuert werden, wird auch bei Kryptowährungen unterschieden, ob deine Einkünfte mit oder ohne KESt-Abzug zugeflossen sind.

Im Bild siehst du, dass Krypto-Einkünfte mit und ohne KESt-Abzug in verschiedene Felder eingetragen werden müssen.



Sofern ein Kapitalertragsteuerabzug stattfindet (z.B. bei Verkauf der Kryptowährung auf einer inländischen Plattform gegen Euro), hat eine Eintragung unter „Kapitaleinkünfte mit KESt-Abzug“ zu erfolgen, falls die einbehaltene Kapitalertragsteuer mit anderen Kapitaleinkünften verrechnet werden soll. Bei Verwendung von ausländischen Krypto-Börsen und Plattformen gibt es keinen Kapitalertragsteuerabzug, weshalb solche Einkünfte unter „Kapitaleinkünfte ohne KESt-Abzug“ einzutragen sind.

4. Ergänzungsersuchen nach der Einreichung der Steuererklärung

Manchmal möchte das Finanzamt zu den erklärten Krypto-Einkünften zusätzliche Informationen erhalten – das nennt man ein Ergänzungsersuchen. Ein solches Schreiben muss unbedingt beantwortet werden, da du gesetzlich zur Mitwirkung verpflichtet bist. Reagierst du nicht, darf das Finanzamt deine Einkünfte schätzen – und solche Schätzungen fallen erfahrungsgemäß fast immer zu deinem Nachteil aus. Die Frist zur Beantwortung kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Das Ergänzungsersuchen ist schriftlich zu beantworten – wahlweise:

- Über FinanzOnline: der schnellste und gängigste Weg. Hier kannst du deine Antwort direkt elektronisch hochladen und Anlagen (z.B. PDF-Dateien) beifügen.

- Eingeschrieben per Post: empfehlenswert, wenn du die Unterlagen ohnehin in Papierform hast oder einen zusätzlichen Nachweis über den fristgerechten Versand möchtest.

Besonders beim erstmaligen Erklären oder bei höheren Krypto-Einkünften kommt es häufig zu Nachfragen. Typischerweise fragt das Finanzamt nach:

- Einer nachvollziehbaren Aufstellung der Einkünfte bzw. Steuerreports aus Krypto-Steuer-Tools

- Public Keys/Wallet-Adressen, um deine Transaktionen prüfen zu können

- CSV-Exporte von Börsen, also deine Transaktionshistorie

- API-Keys von Börsen, um die Transaktionen in ein Krypto-Steuer-Tool einzuspielen
- Angaben zu den im Krypto-Steuer-Tool verwendeten Einstellungen, z.B. Depottrennung (Ja/Nein) oder Methode der Anschaffungskosten-ermittlung (z.B. gleitender Durchschnittspreis, FIFO, etc.)

Wenn du einen Steuerberater oder eine Steuerberaterin mit der Erstellung deiner Steuererklärung betraut hast, dann bekommt diese:r das Ergänzungsersuchen zur Beantwortung. Alternativ kannst du die Beantwortung auch gesondert beauftragen, falls du das Schreiben selbst erhalten hast. Wir unterstützen regelmäßig bei der Beantwortung solcher Ergänzungsersuchen und übernehmen auf Wunsch die vollständige Kommunikation mit dem Finanzamt.

Noch Fragen offen?

Bei cryptotax kannst du jederzeit Beratungsgespräche zu all diesen Themen vereinbaren – oder uns direkt mit deiner Steuerberatung beauftragen. Wir sind seit Jahren auf Krypto-Steuern spezialisiert und unterstützen dich gerne persönlich.



TEIL V: Kryptowährung auszahlen - Mittelherkunftsnachweis



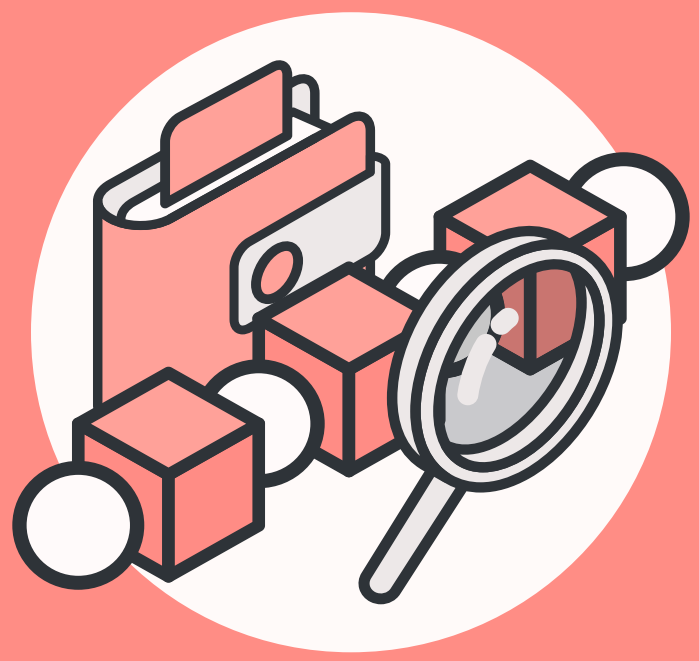
Wenn du Geld von einer Krypto-Börse auf dein Bankkonto in Österreich überweist, kann deine Bank einen Mittelherkunftsnachweis verlangen. Auch beim Transferieren von Kryptowährungen auf Krypto-Börsen wird immer öfter nach der Herkunft deiner Kryptowährungen gefragt.

Unsere Erfahrung zeigt: Das Auszahlen von legal erworbener Kryptowährung in Euro stellt vermehrt eine Hürde dar, da Banken immer häufiger nach konkreten Belegen fragen. Das Ausmaß und die Art der geforderten Belege unterscheidet sich je nach Bank, wobei es generell gesehen um die Beantwortung folgender Fragen geht:

- Woher kamen die Euro, mit denen du Kryptowährung gekauft hast?
- Woher stammt die zusätzliche Kryptowährung, die du nicht mit Geld erworben hast?
- Kann deine Transaktionshistorie deinen Portfoliowert erklären?
- Gibt es in deinen Unterlagen verdächtige Vorgänge, die auf Geldwäsche hindeuten?

Häufig werden auch Nachweise zur Besteuerung gefordert.

Meist setzen Banken eine Frist von wenigen Wochen, um die geforderten Nachweise zu erbringen. Wenn sich Personen an uns wenden, hören wir oft, dass die gelieferten Nachweise für die Bank nicht ausreichend waren. Wir empfehlen daher generell, so schnell wie möglich abzuklären, ob professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden muss (Datenaufbereitung, Blockchain-Forensik, Steuerberatung) und ob eine Fristverlängerung bei der Bank beantragt werden soll.



1. Checkliste: Die richtigen Belege sammeln

Wir haben eine ausführliche und klare Checkliste für deinen Mittelherkunftsnachweis erstellt, damit du keine wichtigen Belege für deinen spezifischen Krypto-Fall vergisst! Jeder Mittelherkunftsnachweis ist individuell – denn es gibt unzählige Möglichkeiten, sich im Krypto-Space zu bewegen. Diese komplexen Sachverhalte einer Bank oder Krypto-Börse innerhalb der Frist verständlich darzustellen und zu belegen, erfordert eine strukturierte Vorgehensweise – nutze unsere Checkliste als Ausgangspunkt und melde dich, wenn du Unterstützung brauchst!

Alle unsere Newsletter-Abonnent:innen finden diese kostenlose Checkliste in jeder Newsletter-Ausgabe, einfach zum Download.

Solltest du noch kein:e Abonnent:in sein – melde dich hier an: https://www.crypto-tax.at/checkliste-krypto-mittelherkunftsnachweis/

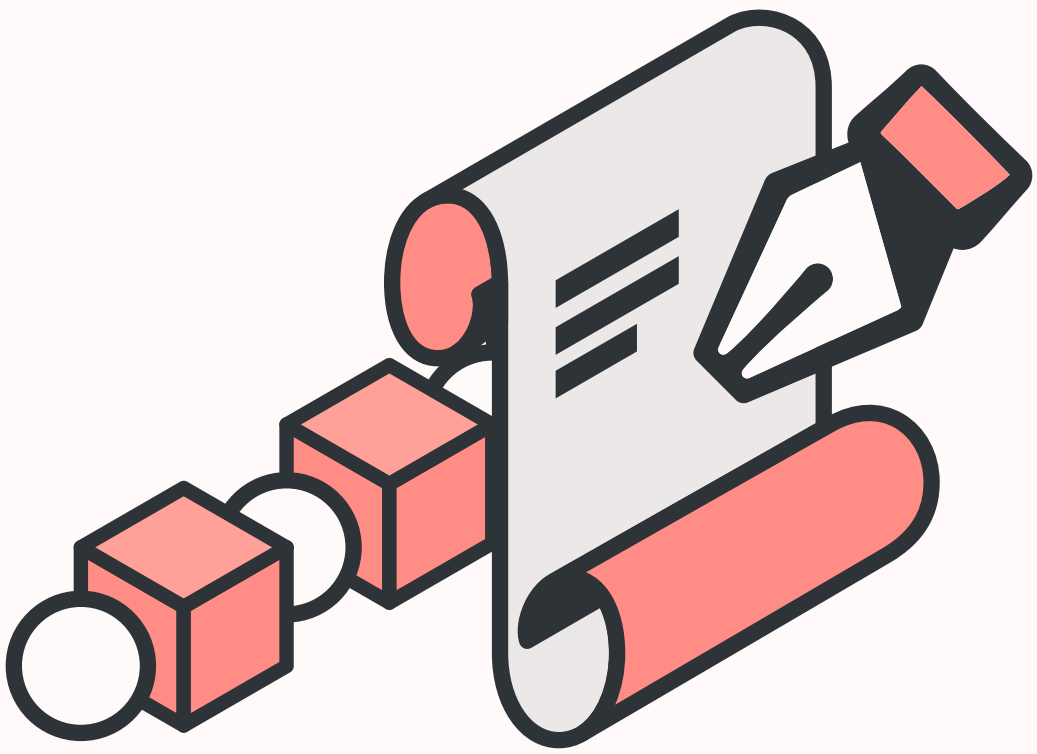


Beachte: Wenn du die Mittelherkunft nicht innerhalb der gesetzten Frist belegst, können Banken oder Krypto-Börsen entscheiden, die Geschäftsbeziehung gar nicht erst aufzunehmen, eine Transaktion nicht durchzuführen oder die bestehende Geschäftsbeziehung zu beenden – also dein Konto oder deinen Account zu sperren. Außerdem können sie verpflichtet sein, deinen Fall als verdächtige Aktivität an die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt zu melden.

2. Mittelherkunfts-nachweis trotz verlorener Krypto-Daten

Du warst bei Mt.Gox, BTC-e oder Cryptopia dabei und hast keinen Zugang mehr zu deinen Transaktionsdaten? Du hast keine Daten mehr von deinen alten Wallets? Dann brauchst du wahrscheinlich die Hilfe von questr. Wie wir in Teil III schon im Detail beschrieben haben, kann mithilfe von Blockchain-Forensik und anderen Belegen in vielen Fällen zumindest glaubhaft rekonstruiert werden, welche Transaktionen stattgefunden haben.

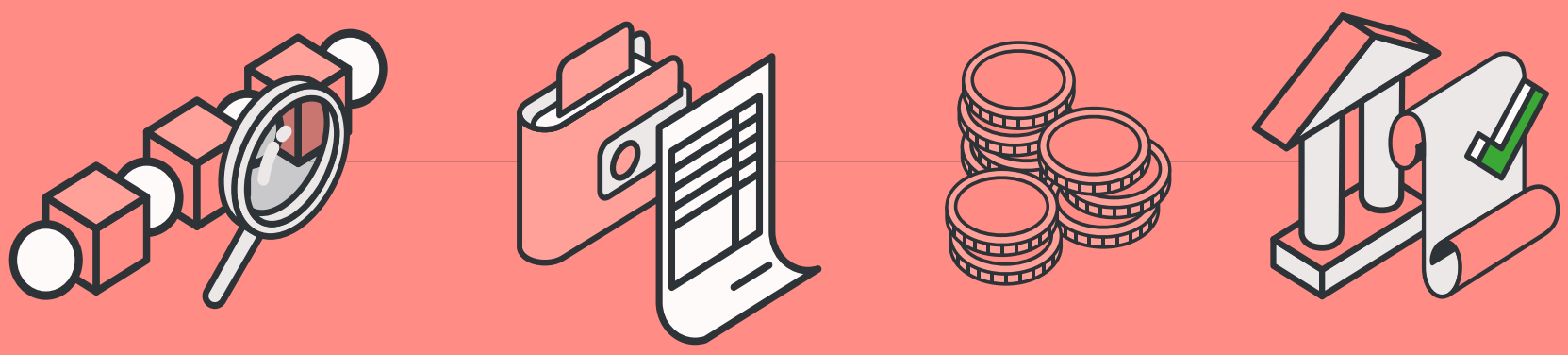
Wenn du keinen Zugang mehr zu wichtigen Daten hast, kontaktiere einfach unsere Expert:innen, die dir mit Rat und Tat zur Seite stehen können!



3. Unterstützung bei einem Krypto-Mittel-herkunftsnachweis

Du benötigst einen professionellen Mittelherkunftsnachweis? Unsere Expert:innen begleiten dich durch den gesamten Prozess und bereiten deine Daten vollständig auf, um Transaktionsflüsse und Krypto-Gewinne klar und nachvollziehbar darzustellen.

Mit unserem Mittelherkunftsnachweis für Kryptowährungen bekommst du eine aussagekräftige Informationsgrundlage, die von Banken und Krypto-Plattformen oft verlangt wird.



Der Krypto-Mittelherkunftsnachweis umfasst:

- Eine gründliche Analyse deiner Unterlagen auf Vollständigkeit
- Eine verständliche und vollständige Darstellung deines Krypto-Portfolios und aller Transaktionsflüsse
- Forensische Blockchain-Analyse
- Dokumentation von Besitznachweisen
- Erklärung der Herkunft der Fiat-Mittel
- Eine umfassende Stellungnahme für deine Bank, Krypto-Broker oder Krypto-Exchange
- Prüfung der Besteuerung von Krypto-Einkünften durch eine spezialisierte Steuerberatungskanzlei

Unsere Expert:innen sorgen dafür, dass dein Nachweis vollständig, nachvollziehbar und klar belegt ist – damit du dir Zeit, Nerven und unnötige Probleme mit Banken oder Exchanges sparst. Vereinbare einfach einen **Termin**, damit wir die weitere Vorgehensweise besprechen können.



Hast du noch Fragen?

Wir sind für dich da.

Egal ob du gerade erst mit Krypto startest oder schon länger dabei bist – wir helfen dir weiter. Unsere Beratungen finden bequem online per Video-Call statt oder, wenn du möchtest, persönlich in unserem Büro im Zentrum von Graz.

Auf crypto-tax.at kannst du ganz unkompliziert einen Termin buchen. Gemeinsam schauen wir uns deinen Fall an – damit du am Ende Steuern, Zeit und Nerven sparst.

Außerdem bieten wir zwei spezialisierte Beratungen an, die sich in der Praxis besonders bewährt haben:

Krypto-Steuer-Tools: Wir helfen dir dabei, deine Transaktionsdaten korrekt zu dokumentieren – und klären gemeinsam, ob wir die Aufbereitung teilweise oder vollständig für dich übernehmen sollen.

Mittelherkunftsnachweise: Wir beantworten deine individuellen Fragen und besprechen, ob ein professioneller Nachweis für dich sinnvoll ist.

Und wenn du dich lieber erst einmal in Ruhe informieren möchtest: Unser Krypto-Steuer Newsletter wird bereits von über 2.600 Abonnent:innen gelesen – und liefert dir die wichtigsten Updates zu Krypto-Steuern und Compliance in Österreich direkt ins Postfach. Aktuelle Inhalte findest du außerdem auf unserem Blog, auf X, Instagram und LinkedIn – und für tiefergehende Themen auch auf unserem YouTube-Kanal.

Ein letztes Wort - bevor du loslegst

Wir hoffen, dass dir der **Krypto Steuer Guide 2026/2027** eine echte Hilfe war und du das ein oder andere mitgenommen hast. Es macht uns jedes Jahr aufs Neue Freude, der Krypto-Community in Österreich eine verlässliche und aktuelle Orientierung rund um Krypto-Steuern zu bieten – kostenlos und aus Überzeugung.

Danke, dass du dabei bist. Euer Interesse und euer Feedback sind für uns der beste Antrieb, weiterzumachen und den Guide jedes Jahr noch besser zu machen.

Die nächste Ausgabe lässt nicht lange auf sich warten - bis dahin bleiben wir über unseren **Newsletter**, den **Blog**, **YouTube** und unsere Social-Media-Kanäle in Kontakt. Wir halten dich auf dem Laufenden!

Impressum & Rechtliche Hinweise

Für den Inhalt verantwortlich:

Enzinger Steuerberatung GmbH
Jakominiplatz 16, Top 2-2 (BE 13)
8010 Graz
Telefonnummer: +43 316 838 734
E-Mail: info@crypto-tax.at

questr GmbH
Jakominiplatz 16, Top 2-2 (BE 13)
8010 Graz
Telefonnummer: +43 316 838 734
E-Mail: office@questr.io

Rechtliche Hinweise:

Die Autor:innen dieses Guides sind bestrebt, die hier angebotenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig darzustellen und aktuell zu halten. Dennoch kann keinerlei Haftung für Schäden übernommen werden, die sich aus der Nutzung der angebotenen Informationen ergeben können, auch wenn diese auf die Nutzung von allenfalls unvollständigen bzw. fehlerhaften Informationen zurückzuführen sind.

Der Inhalt dieses Guides ist urheberrechtlich geschützt. Jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung jeglicher Inhalte dieses Guides – insbesondere die weitergehende Nutzung wie beispielsweise die Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form von gewerblicher Nutzung sowie die Weitergabe an Dritte – auch in Teilen oder in überarbeiteter Form – ohne ausdrückliche Zustimmung der Autor:innen ist untersagt.

Graz, am 02.11.2026